

Managementpläne für Welterbestätten

Ein Leitfaden für die Praxis



Birgitta Ringbeck

Deutsche UNESCO-Kommission

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.
Colmantstraße 15
53115 Bonn

Autorin

Dr. Birgitta Ringbeck

Redaktion

Dr. Gabriele Horn, Katja Römer, Kurt Schlünkes

Redaktionsassistentz

Priska Daphi

Mitarbeit von Prof. Marie-Theres Albert, Steffi Behrendt, Prof. Ernst-Rainer Hönes, Hilde Naurath, Matthias Ripp, Dr. Hermann Schefers, Ekkehard Wohlgemuth

Satz und Druck

Medienhaus Plump

ISBN: 978-3-940785-00-8

Alle Rechte vorbehalten

© Deutsche UNESCO-Kommission e.V.

Bonn, 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Generalsekretärs der Deutschen UNESCO-Kommission	4
Einführung	6
Kapitel I Managementplan Bausteine.....	9
Kapitel II Erläuterungen zu den Bausteinen	13
Kapitel III Literatur und Links.....	57
Anhang.....	63
Anhang A Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene.....	64
Anhang B Fragebogen periodische Berichterstattung Europa/Nordamerika 2005/2006, Sektion II.....	77
Anhang C Managementpläne (CD, Umschlagrückseite, innen)	

Vorwort des Generalsekretärs der Deutschen UNESCO-Kommission

Die UNESCO-Welterbeliste ist das international umfassendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde. Das Welterbeprogramm ist eine beispiellose Gemeinschaftsaktion der Regierungen und Fachorganisationen in aller Welt, die die Menschheit über politische und wirtschaftliche Grenzen hinweg verbindet.

In den über 30 Jahren des Bestehens der Welterbekonvention haben 184 Staaten zugestimmt, die herausragenden Kultur- und Naturstätten ihres Territoriums als Menschheitserbe anerkennen zu lassen. Die Welterbeliste verzeichnet heute über 850 Stätten. Mit der Auszeichnung als Welterbe stellen die Vertragsstaaten ihr Kultur- und Naturerbe bewusst in den universellen Kontext der Geschichte der gesamten Menschheit. Sie verzichten damit auf eine lediglich nationale Inanspruchnahme dieser wichtigen Güter. In diesem partiellen Souveränitätsverzicht liegt der kulturpolitische Kern der Welterbe-Idee.

Die UNESCO-Welterbeliste beruht auf der wechselseitigen Anerkennung und dem Austausch zwischen den Kulturen dieser Erde als gleichermaßen bedeutsamen Teilen einer gemeinsamen Menschheitsgeschichte. Die große Popularität der Welterbekonvention und ihre weltweite Ausstrahlung machen sie zu dem erfolgreichsten Instrument des internationalen Kulturdialogs.

Als weltoffenes und internationalen Verträgen verpflichtetes Land müssen wir in Deutschland dem besonderen Anspruch der Welterbekonvention gerecht werden. Wir sollten uns international als Land präsentieren, das an den Schutz seiner zum universellen Erbe der Menschheit erklärten Kultur- und Naturstätten die höchsten Maßstäbe anlegt. Mit der Aufnahme einer Stätte in die Welterbeliste kommt der Forderung nach einem Instrumentarium für ein effektives Management immer größere Bedeutung zu. Denn Welterbestätten durchlaufen dynamische Entwicklungsprozesse, die das Erhaltungsziel zuweilen vor große Herausforderungen stellen.

Nach den Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention soll jede in die Welterbeliste eingetragene Stätte über einen Managementplan verfügen, der erläutert, wie der außergewöhnlich universelle Wert eines Gutes erhalten werden kann. Managementpläne sind das zentrale Planungsinstrument für den Schutz,

die Nutzung, die Pflege und die erfolgreiche Weiterentwicklung von Welterbestätten.

Der vorliegende Leitfaden soll Welterbe-Akteure bei der Entwicklung von Managementplänen unterstützen. Die Publikation gibt Antworten auf Fragen zum Inhalt, zur Strukturierung und zur Darstellung eines Managementplans. Darüber hinaus bietet sie dem Leser beispielhafte Managementpläne aus Deutschland und anderen Ländern sowie Literaturhinweise.



Dr. Roland Bernecker
Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission

Einführung

Für die sich aus der Welterbekonvention ergebenden Verpflichtungen gibt es ein umfangreiches Instrumentarium, sowohl im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen und die Verfahren als auch im Bezug auf die fachlichen Grundlagen. Ein Managementplan für eine Welterbestätte ist ein integriertes Planungs- und Handlungskonzept zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen, mit denen der Schutz, die Pflege, die Nutzung und Entwicklung von Welterbestätten verwirklicht werden sollen. Mit der zum 1. Februar 2005 in Kraft getretenen neuen Fassung der „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“¹ ist er für eingetragene Welterbestätten zwingend erforderlich. Als wesentliche Bausteine eines Managementplans werden in den Richtlinien² genannt:

- Schutzmaßnahmen durch Gesetze, sonstige Vorschriften und Verträge,
- Festlegung von Grenzen für wirksamen Schutz,
- Pufferzonen,
- Verwaltungssysteme,
- Nachhaltige Nutzung.

Form und Inhalt eines den Vorgaben der UNESCO entsprechenden Managementplans ergeben sich zudem aus der „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ (Anhang A) und aus dem Fragenkatalog der in den Jahren 2004/2005 für Europa und Nordamerika erstmals durchgeführten periodischen Berichterstattung (Anhang B). Neben der Darstellung des außergewöhnlich universellen Wertes und der Feststellung der Echtheit und/oder Unversehrtheit, die dem Text vorangestellt werden sollten, und den genannten zentralen Bausteinen sollte er Aussagen zum Erhaltungszustand, zum Gefährdungspotenzial und zur Überwachung, zu Wissenschaft und Forschung und zu finanziellen Ressourcen, zur Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter bzw. der beteiligten Institutionen, zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zu Bewusstseinsbildung und Vermittlung, zu Besucherzahlen und Besucherlenkung sowie zu Tourismus- und Verkehrskonzepten enthalten.

1 Amtliche Übersetzung in: Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission, Bonn 2006, S. 133-324 (im Folgenden zitiert als Welterbe-Manual, Richtlinien)

2 Ebenda, Kap. II, F, §§ 96-119

Ein offizielles Muster der UNESCO für einen Managementplan gibt es nicht. Seine Inhalte orientieren sich an der jeweiligen Welterbestätte und ihren Besonderheiten. Mit der vorliegenden Publikation werden mögliche Komponenten eines Managementplans benannt und erläutert. Neben generellen Hinweisen zu den übergreifenden und spezifisch deutschen Rahmenbedingungen der in den Richtlinien genannten zentralen Bausteine wird der Versuch unternommen, ein Muster für Inhalt und Struktur eines Managementplans zu entwickeln. Damit wird weder der Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Abarbeitung erhoben. Bewusst werden die Komponenten des Inhaltsverzeichnisses Bausteine genannt; mit ihnen kann ein Managementplan zusammengesetzt werden. Die Ausführungen werden durch Beispiele aus der Praxis ergänzt. Damit wird eine Orientierungshilfe vorgelegt, die die Erstellung von Managementplänen und die Definition von Pufferzonen erleichtern soll.

Kapitel I

Managementplan: Bausteine

1	Zentrales Anliegen – Inhalt und Zielsetzung	14
2	Welterbeeigenschaften	15
2.1	Feststellung der Bedeutung der Stätte und Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes.....	15
2.2	Feststellung der Echtheit und/oder Unversehrtheit.....	18
3	Schutzgut, Schutzziel und Schutzinstrumente	19
3.1	Schutzgut.....	19
3.2	Schutzziel	21
3.3	Schutzinstrumente	22
3.3.1	Die Welterbekonvention.....	22
3.3.2	Andere internationale Konventionen und Chartas	23
3.3.3	Nationales Rechts- und Planungssystem.....	25
3.3.4	Satzungen und Verträge.....	29
4	Schutzgebiet	29
4.1	Grenzen der Welterbestätte.....	29
4.2	Pufferzone.....	30
4.3	Sichtachsen, Silhouetten- und Panoramenschutz.....	30
5	Verwaltungssystem	32
5.1	Verwaltungsstrukturen.....	32
5.1.1	Behörden und Verfahren.....	32
5.1.2	Eigentumsverhältnisse und Trägerschaft.....	33
5.1.3	Koordinierung	33
5.2	Planungs- und Handlungsgrundlagen.....	34
5.2.1	Zielsetzung, Leitbilder und Strategien	34
5.2.2	Masterplan und Maßnahmenkatalog.....	34
5.2.3	Inventare.....	35
5.2.4	Wissenschaft und Forschung.....	35

5.3	Gefahren und präventiver Schutz.....	36
5.3.1	Entwicklungsdruck.....	36
5.3.2	Klimaveränderungen.....	37
5.3.3	Naturkatastrophen.....	37
5.3.4	Tourismusdruck.....	37
5.3.5	Überbevölkerung.....	38
5.3.6	Ensembles- und Gebäudesicherung.....	38
5.3.7	Sonstiges.....	38
5.4	Monitoring und Qualitätssicherung.....	39
5.4.1	Regelmäßige Berichterstattung.....	39
5.4.2	Reaktive Überwachung.....	39
5.4.3	Vorbeugende Überwachung.....	41
5.4.4	Verfahren und Welterbeverträglichkeitsprüfung.....	41
5.4.5	Beiräte und Kommissionen.....	42
5.4.6	Konfliktmanagement.....	43
5.5	Vermittlung.....	44
5.5.1	Bildung und Information.....	46
5.5.2	Tourismus und Besucherlenkung.....	48
5.5.3	Sonderveranstaltungen.....	50
5.5.4	Netzwerke und internationale Kooperationen.....	51
5.5.5	Nutzung des Welterbe- und des UNESCO-Logos.....	52
6	Nachhaltige Nutzung.....	54
7	Ressourcen.....	55
7.1	Personal.....	55
7.2	Finanzierung.....	55
8	Form und Anlagen.....	56

Kapitel II

Erläuterungen zu den Bausteinen

1 Zentrales Anliegen – Inhalt und Zielsetzung

In einem einführenden Kapitel sollten Aufbau, Inhalt, Adressaten und Verbindlichkeit des Managementplans erläutert werden. Auf Ausgangslage und Grundlagen kann ebenso eingegangen werden wie auf spezifische, allein die Stätte betreffende und übergreifende Zielsetzungen, wie beispielsweise die sich aus Artikel 5 der Welt-erbekonvention ergebende Verpflichtung, „eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“.

Die fachliche Grundlage eines Managementplans bilden neben der Welterbekonvention weitere internationale Konventionen (vgl. 3.3.2) sowie auf internationaler Ebene verabschiedete Appelle, Entschlüsse, Empfehlungen und Chartas insbesondere der UNESCO, des Europarates, des Internationalen Rats für Denkmalpflege (ICOMOS) und der International Federation of Landscape Architects (IFLA) zum Schutz von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie historischen Ensembles. Namentlich genannt seien die als Gründungsdokument von ICOMOS geltende Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964), die Charta von Washington zur Denkmalpflege in historischen Städten (1987), die Charta von Lausanne für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1990), das Dokument von Nara zur Authentizität (1994) und die Erklärung zur Erhaltung der historischen Stadtlandschaft (2005)¹. Wissenschaftlich bedeutend ist auch die von ICOMOS Australien seit 1979 mehrfach aktualisierte Charta von Burra, die über den europäischen Ansatz der Charta von Venedig hinausgeht und ihre Inhalte aktualisiert. Wenn möglich, sollte die daraus abgeleitete oder auch eigenständig entwickelte Managementstrategie erläutert werden. Auch Angaben zur Entstehungsgeschichte, zu den Bearbeitern, zum Stand der Umsetzung und zur praktischen Anwendung sollten gemacht werden. Die Umsetzung sowie Prozesse und die Integration bestehender sowie neu zu gründender Strukturen sollten zentrale Aussagen sein. Schließlich sollten Hinweise zur Geltungsdauer und zu Überarbeitungszeiträumen nicht fehlen.

¹ Die Erklärung, die auf dem „Wiener Memorandum“ mit dem Untertitel „Welterbe und zeitgenössische Architektur – Zum Umgang mit der historischen Stadtlandschaft“ basiert, ist in die Kritik geraten, weil sie zunehmend nicht zur Verhinderung, sondern zur Legitimation von problematischen Eingriffen in den historischen Bestand und die traditionelle Stadtlandschaft genutzt wurde. Sie soll deshalb bis 2010 überarbeitet werden.

2 Welterbeeigenschaften

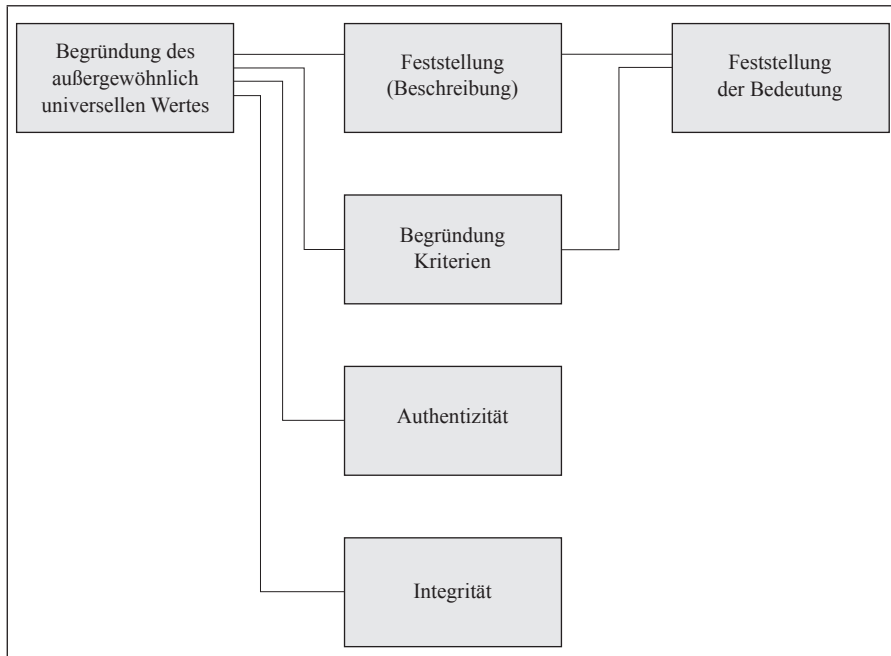
Die Bedeutung der Stätte und die Begründung ihres außergewöhnlich universellen Wertes sind die Basis für die Einschreibung und das Management einer Welterbestätte. Kurz und prägnant sind daher die ihren Wert bestimmenden Merkmale zu beschreiben und der außergewöhnlich universelle Wert zu begründen. Die Feststellung der Bedeutung und die Definition des außergewöhnlich universellen Wertes sollten jeweils wie eine Präambel gestaltet sein und nicht mehr als eine halbe Seite umfassen. Auf detaillierte Erläuterungen, die im Antrag angezeigt sind, kann im Managementplan verzichtet werden.

2.1 Feststellung der Bedeutung der Stätte und Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes

Die Feststellung der Bedeutung einer Welterbstätte ergibt sich aus ihrer Beschreibung und einer Begründung gemäß der in der Welterbekonvention und den Richtlinien zu ihrer Umsetzung fixierten Kriterien. Die Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention legen fest, dass der außergewöhnlich universelle Wert eine kulturelle und/oder natürliche Bedeutung bezeichnet, die so außergewöhnlich ist, dass sie nationale Grenzen durchdringt.² Es muss ersichtlich sein, dass die Stätte über lokalen Stolz oder einseitige Interpretation hinaus in einen globalen Kontext gestellt werden kann. Grundlage müssen umfassende Forschungen zum Schutzgebiet und zum Schutzgegenstand sein. Darauf ist die Argumentationslinie aufzubauen. Anders ausgedrückt, muss die Stätte über regionale und nationale, aber beispielsweise auch über rein politische, religiöse oder wirtschaftliche Bedeutung hinaus eine universale Symbolkraft besitzen.

Der außergewöhnlich universelle Wert ist ein zentraler Begriff der Welterbekonvention. Die Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes basiert über die Feststellung der Bedeutung hinaus auf den übergreifenden Kriterien Authentizität und Integrität.

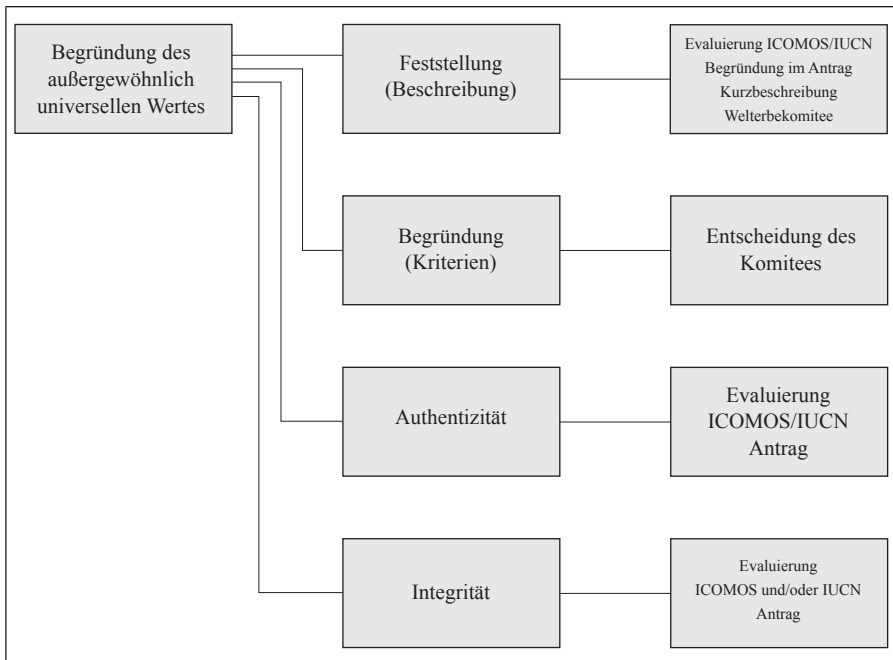
2 Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 166, § 49



Wenn eine der Beraterorganisationen des Welterbekomitees (ICOMOS, die Welt-
naturschutzunion IUCN, das Internationale Studienzentrum für die Erhaltung und
Restaurierung von Kulturgut ICCROM) und/oder das Komitee selber die Feststel-
lung der Bedeutung und die Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes,
die im Antrag formuliert worden sind, bei der Evaluierung oder Einschreibung er-
gänzen oder verändern, müssen auch die relevanten Unterlagen angepasst werden.

Bei der Erarbeitung von Managementplänen, die einer Nominierung beigelegt wer-
den, sind die Feststellung der Bedeutung und die Begründung des außergewöhnlich
universellen Wertes aus den Antragsunterlagen zu übernehmen. Nimmt das Welt-
erbekomitee Änderungen vor, so ist der Managementplan nach der Aufnahme ent-
sprechend zu korrigieren. Wird ein Managementplan für eine bereits eingeschriebene
Welterbestätte erstellt, sind Feststellung und Begründung aus den Sitzungsdoku-
menten zu übernehmen bzw. in einer Synthese zusammenzufassen. Sind sie weder
in den Antragsunterlagen noch in den Sitzungsunterlagen enthalten, was bei Einschrei-
bungen aus den Anfangsjahren der Umsetzung der Konvention der Fall sein kann,
sollte dafür ein Vorschlag gemacht werden. Vor allem bei Welterbestätten, die vor

1998 aufgenommen wurden, fehlt im Antrag auf Aufnahme in die Welterbeliste in der Regel eine Definition der Welterbeeigenschaften. Sie ist aber im Managementplan unbedingt notwendig. Auch für Stätten, die ihre Welterbeeigenschaften in ihrem Antrag bereits beschrieben haben, ist es wichtig, sie nachrichtlich darzustellen und damit nochmals zu bekräftigen.



Es empfiehlt sich, den Managementplan mit dem Deutschen Nationalkomitee von ICOMOS abzustimmen. Ein Vorschlag für die Feststellung der Bedeutung und die Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes muss dem Welterbekomitee zur Zustimmung vorgelegt werden. Wird dieser Vorschlag erstmals mit dem Managementplan unterbreitet, sollte in einem entsprechenden Begleitschreiben mit der Bitte darauf hingewiesen werden, ihn dem Welterbekomitee zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

2.2 Feststellung der Echtheit und/oder Unversehrtheit

Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden auch die übergreifenden Kriterien der „Einzigartigkeit“ und der „Echtheit (Authentizität)“ und/oder „Unversehrtheit (Integrität)“ zugrunde gelegt. Dabei bezieht sich Authentizität³ auf die wahrheitsgemäße und glaubwürdige Vermittlung der historischen und kulturellen Bedeutung einer Stätte. Dem jeweiligen kulturellen Kontext entsprechend muss Authentizität durch eine Vielzahl von Merkmalen überzeugend und unverfälscht zum Ausdruck gebracht werden. Authentizität manifestiert sich in Form und Gestaltung, Material und Substanz, Gebrauch und Funktion, Tradition, Techniken und Verwaltungssystemen, Lage und Gesamtzusammenhang und anderen Formen. Daraus folgt, dass eine Stätte eine mehrdimensionale Bedeutung und Symbolik zum Ausdruck bringen muss, die wissenschaftlich zu belegen ist. Die Beachtung der Sinnzusammenhänge und historischen Schichten ist auch bei Restaurierungs- und Wartungsarbeiten entscheidend. Grundlegend ist das Dokument von Nara zur Authentizität von 1994, das den Richtlinien zur Durchführung des Welterbeübereinkommens als Anlage beigefügt ist.⁴

Integrität⁵ bezieht sich auf die Ganzheit und Vollständigkeit einer Welterbestätte. Im Hinblick auf das Kulturerbe sollte die physische Substanz in gutem, konservatorisch kontrolliertem Zustand sein. Darüber hinaus ist die Wahrung der visuellen Integrität entscheidend, die sich auf den ästhetischen Gesamteindruck, die nicht beeinträchtigte Wahrnehmbarkeit und auch die dominierende Fernwirkung einer Stätte beziehen kann. So sollten bei der Nominierung einer Stätte Sichtachsen, Silhouetten und Panorama-Blicke klar definiert und deren zukünftige Sicherung gewährleistet werden (vgl. Kapitel 4.3). Die Ausführungen unter 2.1 im Hinblick auf das formale Verfahren zur Vorlage beim Welterbezentrums gelten auch für die Definition von Authentizität und Integrität.

3 Welterbe-Manual, Richtlinien, §§ 79-86

4 Ebenda, S. 289-294

5 Ebenda, §§ 87-89

3 Schutzgut, Schutzziel und Schutzinstrumente

3.1 Schutzgut

Güter des Kulturerbes werden in Artikel 1 des Welterbeübereinkommens definiert.⁶

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als „Kulturerbe“:

- Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei, Objekte oder Überreste archäologischer Art, Inschriften, Höhlen und Verbindungen solcher Erscheinungsformen, die aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;
- Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

Kulturlandschaften sind Kulturgüter und stellen die in Artikel 1 des Übereinkommens bezeichneten „gemeinsamen Werke von Natur und Mensch“ dar. Sie sind beispielhaft für die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften.⁷

6 Ebenda, S. 164, § 45

7 Ebenda, S. 166, § 47

Kulturlandschaften lassen sich gemäß der „Leitlinien für die Eintragung spezieller Arten von Gütern in die Liste des Erbes der Welt“⁸ in folgende drei Hauptkategorien einteilen:

- i) Am leichtesten erkennbar ist die klar eingegrenzte, **vom Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft**. Dies umfasst aus ästhetischen Gründen angelegte Garten- und Parklandschaften, die häufig (jedoch nicht immer) im Zusammenhang mit religiösen oder anderen Monumentalbauten und Ensembles stehen.
- ii) Die zweite Kategorie wird durch die **Landschaft** gebildet, die sich **organisch entwickelt** hat. Sie ist das Ergebnis einer ursprünglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und/oder religiösen Notwendigkeit und hat ihre gegenwärtige Form durch die Einbindung in ihre natürliche Umwelt und in der Reaktion auf sie entwickelt. Solche Landschaften spiegeln diesen Entwicklungsprozess in ihrer Form und ihren Merkmalen wider. Sie lassen sich in zwei Unterkategorien einteilen:
 - Bei einer Relikt- (oder Fossil-) Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, in welcher der Entwicklungsprozess irgendwann in der Vergangenheit entweder abrupt oder allmählich zum Stillstand gekommen ist. Ihre besonderen Unterscheidungsmerkmale sind jedoch in materieller Form immer noch sichtbar.
 - Bei einer fortbestehenden Landschaft handelt es sich um eine Landschaft, die weiterhin eine eng mit der herkömmlichen Lebensweise verbundene aktive soziale Rolle in der heutigen Gesellschaft spielt und deren Entwicklungsprozess noch in Gang ist. Gleichzeitig weist sie bemerkenswerte materielle Spuren ihrer Entwicklung im Verlauf der Zeit auf.
- iii) Die letzte Kategorie bildet die assoziative Kulturlandschaft. Die Aufnahme solcher Landschaften in die Liste des Erbes der Welt lässt sich eher aufgrund der starken religiösen, künstlerischen oder kulturellen Bezüge des Naturbestandteils als aufgrund materieller kultureller Spuren rechtfertigen, die unwesentlich sein oder sogar ganz fehlen können.

Ausgehend von diesen Begriffsbestimmungen ist im Managementplan die Welterbestätte präzise zu definieren und als Denkmal, Ensemble, Stätte oder als Kulturlandschaft mit Nennung der Kategorie zu bezeichnen. Die Grundlagen sind zu

8 Ebenda, Anlage 3, S. 280/281

dokumentieren. Bei der Darstellung des Schutzes durch das europäische Rechts- und Planungssystem ist darauf zu achten und gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Begriffsbestimmungen möglicherweise nicht übereinstimmen, gleichwohl dasselbe Schutzgut gemeint ist: Die Denkmalbegriffe der Landesdenkmalschutzgesetze sind entsprechend einer über 100-jährigen Tradition weit gefasst. Es sind Gegenstände (Sachen, Teile von Sachen, Sachgesamtheiten), die aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder sonstigen (z.B. technischen oder volkskundlichen) Gründen zu erhalten und zu pflegen sind. Unterschieden wird zwischen Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern. Mehrheiten von Bau- und Bodendenkmälern sind unterschiedlich als Ensemble, Denkmalbereich und Grabungsschutzgebiet definiert. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile können in einigen Bundesländern⁹ als von Menschen geschaffene Landschaftsteile geschützt sein. Es ist daher Kompatibilität zwischen den Begriffsbestimmungen der Welterbekonvention und der entsprechenden Landesgesetze herzustellen.

3.2 Schutzziel

Die Welterbekonvention verlangt die Erhaltung der Welterbestätte in Bestand und Wertigkeit. Aus der Definition des Schutzgutes, der Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes und der Feststellung zur Bedeutung, Authentizität und Integrität sollte daher das Schutzziel als Grundlage für die Schutzansprüche und Abwägungsverfahren im Rahmen des nationalen Rechts- und Planungssystems abgeleitet und festgelegt werden. Das Schutzziel ist präzise, aber trotzdem möglichst kompakt abzufassen, so dass es in Präambeln, Legenden und Anlagen der Raum- und Bauleitplanung übernommen werden kann. Gegenstand der Feststellung des Schutzzieles kann neben dem materiellen Substanzerhalt insbesondere auch die Wahrung der visuellen Integrität sein. Die Erfahrung zeigt, dass es sich zum Schutz von Sichtachsen, aber auch von Silhouetten und Panoramen empfiehlt, gesetzlich stärker zu verankern, dass bestimmte Bereiche von Bebauungen frei zu halten sind.

⁹ Vgl. die Denkmalschutzgesetze Brandenburg (§ 2 Abs. 2, 3 BraDSchG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Abs. 2 DSchG MV), Nordrhein-Westfalen (§ 2 Abs. 2 DSchG NW), Sachsen-Anhalt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG LSA) und Schleswig-Holstein (§ 1 Abs. 2 S. 2 DSchG SH)

3.3 Schutzinstrumente

Laut der Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention soll das Formular für die Eintragung in die Welterbeliste (Formblatt, Abschnitt 5) „eine Liste der für den Schutz des Gutes wichtigsten Maßnahmen in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verträgen, Plänen, institutionellen und/oder traditionellen Verfahren sowie eine genaue Analyse der Art und Weise enthalten, in der dieser Schutz derzeit erfolgt. Der Wortlaut der Gesetze, Vorschriften, Verträge, Pläne und/oder institutionellen Verfahren oder eine Zusammenfassung dieser Texte ist in englischer oder französischer Sprache beizufügen.“¹⁰

3.3.1 Die Welterbekonvention

Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt wurde von der Generalkonferenz der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) am 16. November 1972 in Paris verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1976 Vertragsstaat. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 23. November 1976 beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt. Nach Artikel 16 Absatz 2 erklärt die Bundesregierung, dass sie nicht an die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 2 gebunden ist, also von Pflichtbeiträgen zum Welterbefonds befreit ist. Andere Einwände wurden nicht erhoben. Damit wurden alle übrigen Regelungen akzeptiert. Die „Bekanntmachung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ ist datiert vom 2. Februar 1977, abgedruckt wurde sie im Bundesgesetzblatt 1977, ausgegeben zu Bonn am 26. Februar auf Seite 213. Damit ist die Welterbekonvention für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten und hat mit dem Einigungsvertrag auch Bindungswirkung für die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die seit dem 12. Dezember 1988 Vertragsstaat der Konvention war, aber in den verbleibenden zwei Jahren ihres Bestehens keine Welterbeanerkennungen verzeichnen konnte.

Die Welterbekonvention ist in Deutschland als Verwaltungsabkommen geschlossen worden; in nationales Recht wurde sie nicht umgesetzt. In der Sache gingen Bund und Länder davon aus, dass mit den in der Bundesrepublik Deutschland bereits getroffenen Regelungen dem Zweck der Konvention und der ebenfalls am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“ Geltung

¹⁰ Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 197, § 132, Abs. 5

verschafft war. Diese viel zu wenig beachtete Empfehlung¹¹ steht nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich in einem ganz engen Zusammenhang mit der Welterbekonvention. Ein Blick auf die Empfehlung bestätigt, dass die darin beschriebenen Rahmenbedingungen für Begriffsbestimmungen, Gesetz, Organisation und Verfahren für Denkmal- und Naturschutz in den seinerzeit vielfach gerade erst novellierten Denkmalschutzgesetzen, den Naturschutzgesetzen und darüber hinaus in zahlreichen anderen Bundes- und Landesgesetzen wie beispielsweise dem Baugesetzbuch, dem Raumordnungsgesetz und der Umweltverträglichkeitsprüfung im Prinzip festgeschrieben waren.¹²

Ob endgültige Entscheidungen im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung um den Bau der Waldschlösschenbrücke im Dresdner Elbtal den Erlass eines Zustimmungs- bzw. Vertragsgesetzes durch den Bund, die Verankerung des Welterbeschutzes in den Denkmalschutzgesetzen sowie Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder notwendig machen, bleibt abzuwarten. Für die Erstellung eines Managementplans bleibt derzeit festzuhalten, dass die Welterbekonvention 1976 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und als Verwaltungsabkommen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen umgesetzt wird.

3.3.2 Andere internationale Konventionen und Chartas

Neben der Welterbekonvention sind für den Schutz und den Erhalt von Welterbestätten weitere internationale Konventionen relevant. Wie aus den Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹³ und dem Fragebogen zur periodischen Berichterstattung 2005/2006¹⁴ hervorgeht, hält das Welterbekomitee folgende Übereinkommen für bedeutend im Hinblick auf das Welterbe als Teil des kulturellen Erbes: die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (UNESCO, Den Haag, 1954) mit den Protokollen von 1954 und 1999, das Europäische Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes (Europarat, Straßburg, 1969), das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO, Paris, 1970), das Europäische Übereinkommen über Straftaten

11 Siehe Anhang A

12 Siehe dazu den grundlegenden Beitrag von Fastenrath, Ulrich: Der Schutz des Weltkulturerbes in Deutschland. Zur innerstaatlichen Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen ohne Vertragsgesetz, in: Die Öffentliche Verwaltung, 12/2006, Heft 24, S. 1017-1027

13 Siehe Welterbe-Manual, Richtlinien S. 160-163, §§ 41-44

14 Siehe Anhang B

im Zusammenhang mit Kulturgut (Delphi, 1985), das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (Europarat, Granada, 1985), das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Europarat, Malta, 1992), die UNIDROIT-Konvention über gestohlene und rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter (UNIDROIT, Rom, 1995), die Konvention über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser (UNESCO, Paris, 2001), die Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (UNESCO, Paris, 2003) und die Europäische Landschaftskonvention (Europarat, Florenz, 2000). Zu ergänzen ist diese Liste noch um das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (UNESCO, Paris, 2005), das mit Gesetz vom 1. März 2007 von Deutschland ratifiziert wurde. In der Präambel dieser Konvention wird ausdrücklich Bezug auf das gemeinsame Erbe der Menschheit genommen; nach Artikel 20 erkennen die Vertragsparteien an, dass sie ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen und allen anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben. Damit wird unter anderem die Verbindlichkeit der Welterbekonvention noch einmal bestätigt.

Die Regelungen ratifizierter internationaler Übereinkommen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁵ im nationalen Recht zu beachten. Von besonderer Bedeutung ist das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa (Europarat, Granada, 1985), das bewusst an die Begriffe „Denkmäler, Ensembles, Stätten“ des Welterbeübereinkommens anknüpft, und das „Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ (Europarat, Malta, 1992). Letzteres hat in Deutschland im Jahr 2002 Gesetzeskraft erlangt. Nach Artikel 5 dieser Konvention verpflichtet sich die Vertragspartei unter anderem zu einer Raumordnungspolitik, die auf ausgewogene Strategien zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Stätten von archäologischem Interesse ausgerichtet ist; außerdem ist die Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfungen festgeschrieben, die sicherstellen, dass archäologische Stätten und ihr Umfeld in vollem Umfang berücksichtigt werden.¹⁶

Wie die Europäische Konvention über Verstöße gegen Kulturgut (Delphi, 1985), die UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter (UNIDROIT, Rom, 1995), die Konvention über den Schutz des Kulturerbes unter

¹⁵ BVerGE 74, S. 358/370, E 111, S. 307 f.

¹⁶ Siehe Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 52, 4. Auflage, Bonn 2007, S. 227-230. Neben dem „Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes“ sind dort auch fast alle anderen einschlägigen Konventionen und Chartas in der deutschen Übersetzung abgedruckt.

Wasser (UNESCO, Paris, 2001), die Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (UNESCO, Paris, 2003) ist auch die Europäische Landschaftskonvention (Europarat, Florenz, 2000) von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert worden. Sie hat aber bereits Auswirkungen, da Deutschland nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 nach Artikel 18 verpflichtet ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrages vereiteln würden. Wird im Managementplan nicht pauschal auf die von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Konventionen verwiesen, sondern ein besonders relevantes Übereinkommen hervorgehoben, weil es für den Schutz einer Stätte, beispielsweise unter Wasser, eine herausragende Bedeutung hat, empfiehlt es sich, auf den aktuellen Status hinzuweisen und anzugeben, ob es (inzwischen) ratifiziert wurde oder nicht.

Internationale Chartas wie die Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964), die Charta der historischen Gärten von Florenz (1981), die Charta von Washington zur Denkmalpflege in historischen Städten (1987) und die Charta von Lausanne für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1990) präzisieren als so genanntes „Weiches Recht“ die Aufgabenstellung des Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutzes. Weitere vom Welterbekomitee verabschiedete Entschlieungen, wie das Dokument zur Authentizität (1994) oder die Erklärung zur Erhaltung historischer Stadtlandschaften (2005), ergänzen die bereits genannte Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene¹⁷.

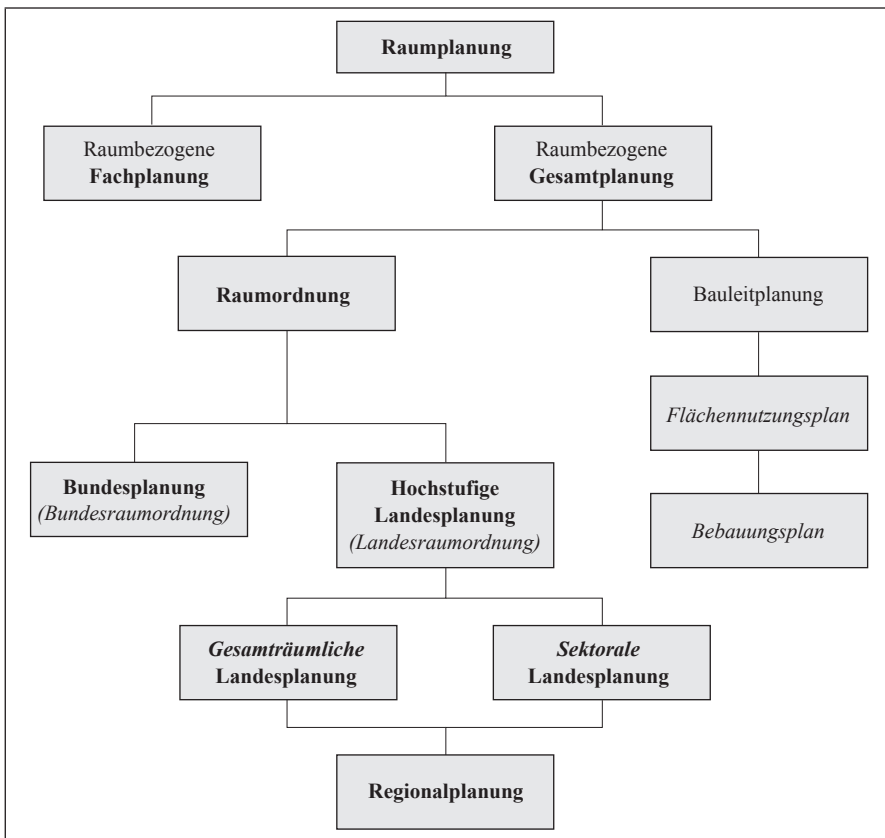
Die relevanten Konventionen, Empfehlungen und Richtlinien zum Schutz und zum Erhalt des Naturerbes, die sich in den Richtlinien und dem Fragebogen zur periodischen Berichterstattung ebenfalls finden, werden hier nicht genannt. Sie sind aber heranzuziehen, wenn ein Managementplan für eine Welterbestätte erstellt wird, die nach § 46 der Richtlinien als „gemischtes Kultur- und Naturerbe“ angemeldet wird bzw. angemeldet wurde.

3.3.3 Nationales Rechts- und Planungssystem

Im Managementplan sind die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften zu nennen, die den Schutz und den Erhalt einer Welterbestätte regeln. Für einzelne Denkmäler und Ensembles, beispielsweise Kathedralen und Schlossanlagen, sind an erster Stelle die Bestimmungen in der jeweiligen Landesverfassung zum Schutz des Kultur-

17 Siehe Anhang A

und Naturgutes in Verbindung mit dem jeweiligen Denkmalschutzgesetz anzuführen. Die Denkmalschutzgesetze der Länder schützen Denkmäler, Ensembles und Stätten und beziehen auch die Umgebung ein. Wie bereits unter 3.1 ausgeführt, ist darauf zu achten, dass Kompatibilität zwischen den Begriffsbestimmungen der Welterbekonvention und des entsprechenden Landesgesetzes hergestellt wird.



Das gesetzliche Rechts- und Planungssystem für historische Städte und Kulturlandschaften, die nach der Begriffsbestimmung der Welterbekonvention als „Stätten“ in die Welterbeliste eingetragen werden, ist weitaus komplexer. Gleiches kann für die Sicherung des Umgebungsschutzes von Denkmälern und Ensembles durch Pufferzonen gelten. Da beide – Welterbestätten und Pufferzonen – vielfach raumbedeutsam

sind, kommt dem Planungs- und Baurecht eine besondere Bedeutung zu. Die Darstellung des entsprechenden Planungs- und Rechtssystems durch ein Organigramm mit einer kurzen Erläuterung ist sinnvoll.

Bereits auf der Ebene der allgemeinen gebietsbezogenen Planung kann die Berücksichtigung des Welterbes einsetzen. Im Bundesraumordnungsgesetz ist der Schutz des Kulturgutes und der Kulturlandschaft als Grundsatz mit folgender Aufforderung aufgelistet: „Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“¹⁸ Damit hat der Bund, der in der Raumordnung lediglich Rahmenkompetenz hat, einen Handlungsauftrag für die Bundesländer formuliert, für dessen Umsetzung die Bundesländer im Rahmen der Landesplanungsgesetze zuständig sind.

Falls möglich und sinnvoll, sollte dargestellt werden, ob und wie im Rahmen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung die für den Schutz des Welterbes zuständigen Fachbehörden in das Beteiligungsverfahren einbezogen sind oder werden. Gerade im Hinblick auf den Umgebungsschutz (Schutz von Sichten, Silhouetten und Panoramen) ist es beispielsweise bei der Festsetzung von Gebieten für Windkraftanlagen, Sende- bzw. Empfangsmasten, Industrieanlagen etc. entscheidend, die Belange des Welterbes und die Schutzziele frühzeitig einbringen zu können. Fehlentwicklungen kann auch durch die Beschreibung einer Welterbestätte mit ihren wertbestimmenden Merkmalen im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung vorgebeugt werden. Auch regelmäßige Gesprächsrunden zu diesem Sachverhalt im Sinne eines *jour fixe* sind empfehlenswert und im Managementplan erwähnenswert.

Damit Missstände baulicher Art ausgeschlossen werden, findet eine Bauleitplanung statt. Hier wird der Rahmen festgelegt, in den sich alle einzelnen Vorhaben einfügen müssen, um planungsrechtlich genehmigt werden zu können. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Baugesetzbuch (BauGB vom 08.12.1986). Verbindlich vorgegeben ist in § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB für die kommunale Bauleitplanung die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange. Sie betreffen die „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“. Aufgabe der Bauleitplanung ist

18 ROG i.d.F. v. 18.8.1997, zuletzt geändert am 25.6.2005, § 2(2) Nr. 13

es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.¹⁹ Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) und der Bebauungsplan und/oder Vorhaben- und Erschließungsplan (verbindliche Bauleitplanung). Sie haben sich im Rahmen der durch § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung mit den oben genannten Belangen auseinanderzusetzen.

Insbesondere Bebauungspläne bieten demnach Möglichkeiten für den präventiven Schutz von Welterbestätten durch die Steuerung der Zulässigkeit von konkurrierenden Vorhaben. Die Sicherung des Welterbes durch das Einbringen der Schutzziele im Hinblick auf das Objekt selbst, seine Umgebung sowie auf seine visuelle Integrität und die Formen der frühzeitigen, formellen und informellen Beteiligung der für den Schutz der Welterbestätte zuständigen Behörden und Institutionen sind im Managementplan darzustellen, wenn die Bauleitplanung für eine Welterbestätte ein zentrales Schutzinstrument ist.

Liegt eine Welterbestätte oder ihre Pufferzone in einem Außenbereich, also in einem Gebiet, das außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans, eines Vorhaben- und Erschließungsplans und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt, sind die Bestimmungen des BauGB (§ 35, BauGB) anzuwenden. Grundsätzlich soll der Außenbereich von Bebauung freigehalten werden, mit Ausnahme einiger privilegierter Vorhaben und weniger Ausnahmen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.²⁰ In diesem Fall ist daher im Managementplan darzustellen, wie Schutz und Erhalt einer Welterbestätte im Rechts- und Planungssystem so als öffentliche Belange verankert sind, dass allein deshalb konkurrierende Vorhaben zwingend abgelehnt werden müssten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen auf Kulturgüter und damit auch die Belange des Welterbeschutzes zusätzlich durch die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbstständiger Teil von Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für bestimmte Pläne, Programme und Vorhaben gemäß Anlage zu den UVP-Gesetzen des Bundes und der Länder untersucht

¹⁹ § 1, Abs. 1, BauGB

²⁰ § 35, Abs. 2, BauGB

und abgewogen werden müssen.²¹ Ziel einer solchen Untersuchung ist es, in einem formalisierten Verfahren die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und damit auch auf das kulturelle Erbe systematisch, umfassend und nachvollziehbar zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Auch langfristige Auswirkungen, Alternativen und ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) sind dabei zu berücksichtigen. Auch hier ist ein „Frühwarnsystem“ durch konstruktiven Dialog im Vorfeld sinnvoll und im Managementplan zu beschreiben.

3.3.4 Satzungen und Verträge

Neben den Gesetzen sind im Managementplan auch die Satzungen, die im Welterbegebiet und in der Pufferzone gelten, zu nennen. Dies können beispielsweise Erhaltungs-, Sanierungs-, Gestaltungs- und Denkmalsbereichssatzungen auf der Grundlage der Regelungen in den Denkmalschutzgesetzen und im Städtebaurecht sein. Inhalt und Zielsetzung sollten mit Bezug zu Schutz und Erhalt der Welterbestätte erläutert werden. Ob der vollständige Text im Anhang beigelegt wird, sollte von Fall zu Fall entschieden werden. Sind für eine Welterbestätte oder für Teile einer Welterbestätte Regelungen vertraglich vereinbart worden, so sind auch diese im Managementplan aufzuführen. Zweck und Inhalt solcher Vereinbarungen, beispielsweise eines städtebaulichen Vertrages oder eines Nutzungs- und Überlassungsvertrages, sollten zusammenfassend dargestellt werden, wenn auf die Übersetzung und Beifügung des Dokuments verzichtet wird.

4 Schutzgebiet

Genauso grundlegend wie die Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes, die Feststellung von Integrität und Authentizität, die Beschreibung des Schutzgutes und der Schutzziele ist die Definition des Schutzgebietes.

4.1 Grenzen der Welterbestätte

Die Grenzen einer Welterbestätte sind klar zu definieren und zu markieren. Es empfiehlt sich eine parzellenscharfe Abgrenzung auf einer Karte mit entsprechendem

²¹ Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltprüfung, Arbeitsblatt 26 der Vereinbarung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, <http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr26.pdf>

Maßstab. Gleiches gilt für die Pufferzone; auch ihre Grenzen sind in der Karte darzustellen. Für eine gute Lesbarkeit empfiehlt sich die Verwendung verschiedener Farben. Damit können in Kern- und Pufferzone auch verschiedene Schutzkategorien und Schutzziele deutlich gemacht werden. Beispielhaft verwiesen sei an dieser Stelle auf den Masterplan der Welterbestätte „Historische Altstadt Graz“ in der Anlage C.

4.2 Pufferzone

Ausführungen zu Pufferzonen finden sich in den Paragraphen 103 bis 107 der Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention²². So sollen Pufferzonen das unmittelbare Umfeld der angemeldeten Stätte, Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die für den Schutz einer Welterbestätte sind. Es empfiehlt sich, Pufferzonen für Welterbestätten im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Instrumentariums zu verankern. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze der Länder in Bezug auf Denkmalsbereiche, Gesamtanlage, Bereich, Sachgesamtheiten, Grabungsschutzgebiete und Umgebungsschutz. Aber auch Satzungen und Bebauungspläne sind wirkungsvolle Instrumente für Festsetzungen zum Schutz von Welterbestätten durch Pufferzonen. Größe und Festsetzungen einer Pufferzone sollten festgelegt und in einer Karte dargestellt werden, die auch die genauen Grenzen der Welterbestätte verzeichnet. Änderungen an der Pufferzone sind dem Welterbekomitee mitzuteilen. Wird ausnahmsweise auf eine Pufferzone verzichtet, so ist dies zu begründen. Bei der Kommunikation der Pufferzone sollte betont werden, dass Projektplanungen und Eingriffe außerhalb der Pufferzone nicht zwangsläufig unschädlich für die Integrität, Authentizität und den außergewöhnlich universellen Wert einer Stätte sind.

4.3 Sichtachsen, Silhouetten- und Panoramenschutz

Da vor allem flächenhafte Welterbestätten einer Vielzahl von Einflüssen und Bedrohungen ausgesetzt sind, kommt geeigneten Schutzmaßnahmen und -mechanismen eine sehr hohe Bedeutung zu. Zwar stellen Pufferzonen als Schutzkategorie hierbei nach wie vor das wichtigste Instrument zur Bewahrung des UNESCO-Welterbes dar, doch greifen sie aufgrund ihres zweidimensionalen Charakters in der Praxis häufig zu kurz: Durch Baumaßnahmen, insbesondere von Hochbauten außerhalb des eigent-

22 Siehe Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 187-188

lichen Welterbeareals bzw. der angrenzenden Pufferzonen können die Qualitäten einer Welterbestätte stark beeinträchtigt, wenn nicht sogar zerstört werden. Dies haben nicht zuletzt die Debatten um das umstrittene Hochhaus-Projekt Wien-Mitte und um das Areal gegenüber dem Kölner Dom auf der Deutzer Seite des Rheins eindrücklich vor Augen geführt. In beiden Fällen sah man seitens der UNESCO die „visuelle Integrität“ der betroffenen UNESCO-Welterbestätte gefährdet.

Um derartigen Problemen bereits im Vorfeld entgegenzuwirken, drohende Fehlentwicklungen sowie eine generelle Gefährdung des Welterbestatus⁷ zu vermeiden, kann das Hinzuziehen einer weiteren Schutzkategorie sinnvoll sein. Die Erforschung und Dokumentation historischer und auch aktueller Sichtbeziehungen leisten dabei einen wichtigen Beitrag. Nicht nur, weil sich durch die bewusste Auseinandersetzung mit dieser Kategorie eine Sensibilisierung hinsichtlich der genannten Problematik ergibt, sondern auch, weil sich auf dieser Grundlage geeignete und vor allem umfassende Maßnahmen und Konzepte zum Erhalt des UNESCO-Welterbes entwickeln lassen.

Dabei ist es wichtig, die Untersuchungen nicht nur auf das Stadtgebiet zu begrenzen, sondern auch die Sichtbeziehungen zur umgebenden Landschaft mit einzubeziehen. Die wissenschaftlich fundierte Analyse und Dokumentation sowie die bewusste Wahrnehmung der Sichtbeziehungen und Sichtachsen einer Stadt können somit zu einer wichtigen Voraussetzung für den Erhalt von Welterbestätten werden. Dies gilt für flächenmäßige Welterbestätten zwar in besonderem Maße, ist jedoch auch für Einzeldenkmäler relevant. Gerade die historischen Sichtbeziehungen besitzen häufig einen Eigenwert an sich, der durch ihre Nichtbeachtung respektive Zerstörung verloren geht.

Dieser hohen Bedeutung städtischer Sichtbeziehungen für die Identität von (historischen) Stadtlandschaften wurde auch 2005 in der Erklärung zur Erhaltung der historischen Stadtlandschaft²³ Rechnung getragen, wo sie unter dem Stichwort „Leitlinien für die Stadtentwicklung“ explizit Erwähnung findet. Deshalb empfiehlt sich, den zuständigen Stellen die genaue Untersuchung und Dokumentation der internen sowie externen städtischen Sichtbeziehungen vorzulegen, um die Qualitäten der Welterbestätten zu bewahren und insbesondere den Erhalt der (visuellen) Integrität als eine der Grundbedingungen für den Erhalt des außergewöhnlich universellen Wertes einer UNESCO-Welterbestätte sicherzustellen.

23 § 25, siehe Anmerkung 3

Wie zuvor erwähnt, tritt zunehmend das Problem auf, dass Bauvorhaben Sichtachsen, Silhouetten und Panoramen erheblich beeinträchtigen oder zerstören können. Hier ist der rechtliche Rahmen zur Durchsetzung einer Freihaltung vor allem beim Bauen im Innenbereich äußerst schwierig. Das häufig verwendete Wort Sichtachse trifft oftmals nicht die damit beabsichtigte Schaffung entweder eines Sichtkorridors oder Sichtsektors. Ein Mittel zum Schutz ist nur durch die Kombination von Denkmalsbereichssatzung, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan auf gemeindlicher Ebene möglich. Deshalb ist es für betroffene Welterbestätten unerlässlich, Sichtachsen, Silhouetten und Panoramen als Schutzziele zu definieren und frühzeitig in alle rechtlichen Instrumente und relevanten Verfahren einzubringen.

5 Verwaltungssystem

„Die mit dem Schutz und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes befassten Dienststellen sollen ihre Arbeit in Verbindung und gleichberechtigt mit anderen öffentlichen Stellen ausführen, insbesondere den für den regionalen Entwicklungsplan, größere öffentliche Arbeiten, den Umweltschutz sowie die Wirtschafts- und Sozialplanung zuständigen Stellen“, fordert die „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene.“²⁴

5.1 Verwaltungsstrukturen

5.1.1 Behörden und Verfahren

Die für den Schutz einer Welterbestätte zuständigen Behörden sind im Managementplan zu nennen. Ist die Welterbestätte ein Einzeldenkmal oder ein Gebäude-Ensemble, sind in erster Linie die mit dem Vollzug der Denkmalschutzgesetze betrauten Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörden im Verbund mit den Gemeinden mit ihrem jeweiligen Auftrag anzuführen. Auch Verfahren und Zuständigkeiten sind zu beschreiben. Gleiches gilt für die als Stätten eingetragenen Kulturgüter. Hier kann sich die Behördenstruktur komplexer gestalten, weil beispielsweise bei Kulturlandschaften auch die für den Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Behörden im Verwaltungssystem darzustellen sind. Den Inhalten der oben genannten Empfehlung folgend sollte auch die Art und Weise der Beteiligung an Vorhaben und Projekten dargestellt werden, beispielsweise die Funktion der Denkmalfachämter bzw. Denkmalbehörden als Träger öffentlicher Belange. Mitunter bietet es sich an,

24 Anhang A, Ziffer 15

das Verwaltungssystem mit Hilfe eines Organigramms darzustellen, das die Behördenstruktur und die Aufgabenwahrnehmung skizziert.

5.1.2 Eigentumsverhältnisse und Trägerschaft

Die Eigentumsverhältnisse in einer Welterbestätte können einfach, aber auch komplex sein. Sie sind im Managementplan ebenso zu erläutern wie die Trägerschaft. Dabei ist auch die Organisationsform zu erklären, beispielsweise die Aufgaben und Zuständigkeiten einer Betriebsgesellschaft im Verhältnis zu Eigentümern und Nutzern.

5.1.3 Koordinierung

„Bei umfangreichen Vorhaben sollen zwischen den Fachdienststellen eine ständige Zusammenarbeit auf allen Ebenen hergestellt und zweckdienliche Koordinierungsregelungen getroffen werden, so dass Entscheidungen unter Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen einvernehmlich getroffen werden können. Die Untersuchungen sollen von vornherein gemeinsam geplant und es soll ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten entwickelt werden.“²⁵

Eine Koordinierungsstelle oder -einheit kann zeitlich befristet für bestimmte Maßnahmen sinnvoll sein. Lenkungsgruppen, Beiräte und Kommissionen bieten sich zur Begleitung und Qualitätssicherung immer dann an, wenn größere Konservierungs-, Restaurierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder Forschungsprogramme mit unterschiedlichen Beteiligten und interdisziplinären Ansätzen durchgeführt werden.²⁶ Bei großflächigen und vielschichtigen Welterbestätten ist die Einrichtung eines Welterbesekretariats oder einer Welterbestabsstelle mit einem hauptamtlichen Koordinator oder einer Koordinatorin als Leitung zweckmäßig. Als integraler Bestandteil des Verwaltungssystems könnten zentrale Aufgaben einer solchen Koordinierungsstelle Strategieentwicklung, innerstädtisches Monitoring, wissenschaftliche Betreuung, Mitarbeit in städtischen Netzwerken, Informationstransfer, Beteiligungsverfahren, Konfliktmanagement, Fundraising, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit sein. Mit Nachdruck wird die Einrichtung einer koordinierenden Stelle in der Resolution „UNESCO-Welterbe in Deutschland“ der Deutschen UNESCO-Kommission empfohlen.²⁷

25 Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene, Ziffer 16 (siehe Anhang A)

26 Siehe dazu auch die Ausführungen unter 5.4.5

27 Siehe „UNESCO-Welterbe in Deutschland.“ Resolution der 66. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission, Hildesheim, 29. Juni 2006

5.2 Planungs- und Handlungsgrundlagen

5.2.1 Zielsetzung, Leitbilder und Strategien

Aus Artikel 5 der Welterbekonvention ergibt sich die Verpflichtung, „eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen.“²⁸ Basierend auf den internationalen Grundsätzen zur Erhaltung des Kulturerbes, niedergelegt in den oben genannten einschlägigen Empfehlungen der UNESCO-Konventionen und internationalen Richtlinien, beispielsweise der Charta von Venedig, sollten Zielsetzung und Leitbilder für den Erhalt der betreffenden Welterbestätte benannt werden.²⁹

5.2.2 Masterplan und Maßnahmenkatalog

In Masterplan und Maßnahmenkatalog sind die jährlichen, kurzfristigen (zwei bis fünf Jahre) und langfristigen Arbeitspläne (fünf bis dreißig Jahre) und Vorhaben aufzulisten. Ausgangssituation, Handlungsgrundlagen, wie Bestandsaufnahme und Schadenskartierung, Methoden, Zielsetzung, wissenschaftliche und fachliche Begleitung durch Beirat oder Forschungsinstitut sollten ebenso beschrieben werden wie Art und Weise der Dokumentation und des Monitorings der durchgeführten Maßnahmen. Auch auf Budget und Finanzierung ist einzugehen bzw. zu verweisen, wenn dazu Angaben in einem gesonderten Kapitel zu finden sind.

Für die Erarbeitung des Rahmenplans ist es wichtig, dass alle Fachdisziplinen, die für den Erhalt der UNESCO-Welterbestätte zuständig sind, einbezogen werden. Zwingend ist, dass der Rahmenplan kontinuierlich fortgeschrieben wird, um so auf Veränderungen und Entwicklungen reagieren zu können. Neben der Nennung des Restaurierungsbedarfs und des laufenden Bauunterhalts sollten auch Fragen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Nutzung, hier auch ruhender und fließender Verkehr, und des Schutzes der Umgebung behandelt werden.

Da die Liste der UNESCO-Welterbestätten unterschiedliche Typen von Denkmälern erfasst, wie Einzeldenkmäler, Ensembles, archäologische Stätten, historische Altstädte und Kulturlandschaften, sind die Pflegepläne angemessen, das heißt kleinteiliger oder großteiliger, zu entwickeln. Bei einer historischen Altstadt ist ein anderer

²⁸ Vgl. Welterbe-Manual, Richtlinien, §15, Buchstaben b und c

²⁹ Siehe beispielsweise Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, hrsg. von der Geschäftsstelle der Ministerkonferenz für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Berlin 2006

Detailierungsgrad gegeben als bei einem Einzeldenkmal. Pflegepläne können daher für Objekte im Ganzen oder für Teilbereiche entwickelt werden. Es sollte aber immer versucht werden, die Pflegepläne in einer modulartigen Struktur zu entwickeln, damit sukzessiv eine Vertiefung möglich ist und eine größere Vollständigkeit erzielt werden kann. Instandsetzungsmodule müssen so ineinander greifen, dass der Eigentümer und die Fachleute damit einen auch substanziell langfristig tragenden Pflegeplan entwickeln können. Die Entwicklung und regelmäßige Evaluation geeigneter Strukturen und Prozesse zur Implementierung der Maßnahmen sollten bei diesem Prozess von Anfang an eine zentrale Rolle spielen.

5.2.3 Inventare

Die Erarbeitung eines kompletten Inventars bzw. einer Bestandsaufnahme ist grundlegend. Ideal wäre ein Inventar des denkmalwerten und erhaltenswerten Bestandes einer Welterbestätte, etwa nach dem Vorbild der Erfassung der Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Minden.³⁰ Bei Monumenten sind die baulichen Bestandteile und das bewegliche und feste Inventar aufzulisten. Bei Ensembles, historischen Städten und Kulturlandschaften sind neben den Denkmälern die Wert bestimmenden Elemente zu nennen. Würde aufgrund der Größe einer Welterbestätte ein komplettes Inventar bzw. eine komplette Bestandsaufnahme den Rahmen eines Managementplans weit überschreiten, empfiehlt es sich, auf einschlägige Werke zu verweisen, beispielsweise das elektronisch oder gedruckt zur Verfügung stehende Denkmälerverzeichnis einer Stadt oder Region, oder die entsprechende Ausgabe der Reihe „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland“.³¹ Das Inventar oder mögliche Teilinventare sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um so auch eine Bewusstseinsbildung zu erreichen.

5.2.4 Wissenschaft und Forschung

Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsprogramme für die Stätte, beispielsweise zur Entwicklung des Bestands und dessen Einordnung, zu Risikobewertung, Überwachungsverfahren, klimatischen Erhebungen, restauratorischen Erfordernissen und archäologischen Befunden, sollten beschrieben werden. Dabei ist auch auf die Ergebnisse und die Umsetzung einzugehen.

30 Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Minden, bearbeitet von Fred Kaspar und Ulf-Dietrich Korn, Bau und Kunstdenkmäler von Westfalen, Band 50, Teilbände I-V, Greven 1998-2007

31 Reihe „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland“, CW Niemeyer Buchverlage GmbH

Die Erforschung der UNESCO-Welterbestätte kann durch den Eigentümer oder die Behörden, aber auch in Zusammenarbeit mit Freiberuflern, Hochschulen und Fachhochschulen wie auch anderen Forschungseinrichtungen erfolgen. Überwachung und Koordination sollten die zuständigen Fachbehörden leisten. Wichtig ist dabei, dass die Ergebnisse Interessierten und der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

5.3 Gefahren und präventiver Schutz

Für Welterbestätten sollte eine präventive Erhaltungsstrategie entwickelt werden, die – aufbauend auf der Identifikation potenzieller Gefahren – organisatorische und technische Maßnahmen zur Abwehr und Risikominimierung beschreibt.

Probleme und Risiken, die eine Gefährdung der Welterbestätte darstellen können, sind zu beschreiben. Dabei sind in jedem Fall namentlich die im Nominierungsformular genannten Faktoren Entwicklungsdruck, Umwelteinflüsse, Naturkatastrophen, Tourismusdruck, Überbevölkerung auf ihre Relevanz für die jeweilige Welterbestätte zu prüfen. Es sollte eingeschätzt werden, ob die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Stätte zu- oder abnehmen.

Daraus ist eine vorausschauende Planung der Gefahrenabwehr zu entwickeln. Dazu gehören sowohl rechtliche Instrumentarien, praktische und technische Maßnahmen, die Darstellung der Zuständigkeiten und Arbeitsmethoden auf regionaler und überregionaler Ebene sowie Maßnahmen, die der Vertragsstaat einleiten kann, um den Gefahren entgegenzutreten, die das Kultur- oder Naturerbe bedrohen oder in Zukunft gefährden könnten. Es sollte dargestellt werden, welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr bereits ergriffen wurden und welche Maßnahmen in welchen Zeiträumen beabsichtigt sind.

5.3.1 Entwicklungsdruck

Jede Welterbestätte steht in einem gesellschaftlichen, touristischen oder räumlichen Kontext. Entwicklungen im Zusammenhang mit Welterbestätten können für die Erhaltung förderlich oder gar notwendig sein; sie können die Welterbestätte jedoch auch gefährden, wenn damit ihre Authentizität und Integrität beeinträchtigt werden. Deshalb sind die maßgeblichen Entwicklungsfaktoren aufgrund der spezifischen Eigenschaften jeder Welterbestätte individuell zu definieren. Von Relevanz sind beispielsweise Bautätigkeiten, Investitionsdruck, Verkehr und Nutzungsänderungen,

die sich auf die Welterbestätte, einschließlich Sichtachsen und Silhouette, auswirken können.

5.3.2 Klimaveränderungen

Die internationale Klimaforschung lässt keinen Zweifel daran, dass der Klimawandel voranschreitet und sich beschleunigt. Auch das Welterbe ist betroffen, mehrere Stätten in Asien, Südamerika und Australien sind deswegen in die Welterbeliste in Gefahr eingetragen worden. Seit 2005 steht der Klimawandel als eine der großen Gefährdungen für das Welterbe deshalb auf der Tagesordnung des Welterbekomitees. Auch wenn primär Naturerbestätten betroffen sind, wird die Veränderung des Klimas auch Auswirkungen auf das Kulturerbe haben. Luft- und Wasserverschmutzung, die sich unmittelbar auf das Natur- und Kulturerbe auswirken, stellen trotz verschärfter gesetzlicher Regelungen in den vergangenen Jahren eine permanente Gefährdung dar. Sind Auswirkungen erkennbar oder werden sie befürchtet, sollten Beobachtungen und Maßnahmen beschrieben werden.³²

5.3.3 Naturkatastrophen

In Abhängigkeit von der geographischen Lage und der Beschaffenheit einer Welterbestätte können sehr unterschiedliche Gefährdungspotenziale durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Feuer, Sturm) bestehen. Selbstverständlich sollte hier nur auf solche Szenarien eingegangen werden, deren Eintreten als ein tatsächliches Risiko eingeschätzt werden muss. Mögliche Gegenmaßnahmen können sowohl vorbeugende Maßnahmen (z.B. Hochwasserschutz, auch im Sinne der Reaktivierung alter Systeme) als auch reaktive Maßnahmen (z.B. Bergung von Kulturgut) sein.

5.3.4 Tourismusdruck

Der Tourismus in Welterbestätten ist eine Chance, sofern er das öffentliche Bewusstsein für deren grenzübergreifende Bedeutung und für deren Schönheit fördert und die wirtschaftlichen Einkünfte zur Erhaltung und Pflege beitragen. Der Tourismus kann Schaden anrichten, wenn zu definierende Kapazitäten überschritten werden und wenn Folgeeinrichtungen und Verkehr die Authentizität und Integrität der Welterbestätte in ihrem räumlichen Kontext bedrohen. Es muss deshalb ermittelt werden, wie viel touristische Nutzung eine Welterbestätte verträgt, welche Infrastruktur hiermit verbunden ist und welche Grenzen der touristischen Entwicklung und Vermarktung

32 Rössler, Mechtild: Globale Klimaveränderungen beeinträchtigen Welterbestätten, in: Garten und Landschaft, 8/2007, S. 32/33

zu setzen sind. Falls ein Tourismuskonzept oder Ähnliches besteht, sollte dieses in Kurzfassung dargestellt werden. Konzepte zur Besucherlenkung sollten dabei frühzeitig sowohl in den Masterplan als auch in den Managementplan integriert werden.

5.3.5 Überbevölkerung

Eine Welterbestätte wird – abhängig von der Art ihrer Nutzung – auch von der Bevölkerungsentwicklung in ihrer Erhaltung und Entwicklung beeinflusst. Vorrangig für den Fall einer erheblichen Bevölkerungszunahme sollten die damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen und ggf. die übermäßige Beanspruchung des geschützten Kultur- oder Naturerbes als potenzielle Gefährdungsfaktoren bewertet und geeignete Maßnahmen zur Bewältigung benannt werden. Aber auch eine abnehmende Bevölkerungsentwicklung kann eine Gefährdung darstellen, wenn diese zu unzureichender Pflege und Unterhaltung der geschützten Substanz führt. Falls sich eines dieser Szenarien abzeichnet, sollten ggf. vorhandene Prognosen, Konsequenzen für die Welterbestätte sowie konzeptionelle Lösungsansätze dargestellt werden.

5.3.6 Ensembles- und Gebäudesicherung

Für den Schutz vor latent vorhandenen Gefährdungen oder Bedrohungen sind Schutzziele und Schutzmaßnahmen zu definieren. Das Sicherungskonzept mit seinen aktiven Bestandteilen (Alarmanlagen, Videotechnik, Zutrittskontrolle etc.) und den passiven baulichen Maßnahmen (Zäune, Gitter, Sicherheitsglas) ist vorzustellen.

Nicht erst seit dem Feuer im Dachstuhl des Hauptgebäudes der Herzogin Anna Amalia Bibliothek in Weimar im September 2004 sollte das Thema Brandschutz integraler Bestandteil eines Managementplans sein. Die wesentlichen Komponenten des Brandschutzkonzeptes sind darzustellen. Dabei sollte zwischen baulichem Brandschutz (verwendete Materialien), technischem Brandschutz (Früherkennungssysteme wie Rauchmelder und Brandmelder) und organisatorischem Brandschutz (Einrichtungen zur Brandbekämpfung wie Feuerlöscher, Hydranten, Sprinkleranlagen) unterschieden werden.

5.3.7 Sonstiges

Jede Welterbestätte unterliegt besonderen Bedingungen, aus denen sich weitere gefährdende Faktoren ergeben können, deren Relevanz zu prüfen ist.

5.4 Monitoring und Qualitätssicherung

Die fortwährende Überwachung des Zustands der gelisteten Welterbestätten ist eine der wichtigsten Instrumente der Welterbekonvention. Grundlage dafür ist die mit der Ratifizierung der Konvention akzeptierte Berichtspflicht, geregelt in Artikel 29 der Welterbekonvention sowie in den Paragraphen 169-176, 190, 191 und 199-202 der Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention.³³

Laut Richtlinien haben die Vertragsstaaten Angaben zu den Schlüsselindikatoren zu machen, die sie vorschlagen, um den Erhaltungszustand einer Stätte zu messen und zu bewerten.³⁴ Zur Unterscheidung von „welterbeverträglichen“ und „welterbeunverträglichen“ Maßnahmen sollten Grundsätze benannt werden, die als Leitfaden für die Beurteilung im Einzelfall herangezogen werden können. Außerdem sollten insbesondere organisatorische Sicherungsmechanismen entwickelt und benannt werden, die Fehlentwicklungen vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung der Welterbestätte sicherstellen.

5.4.1 Regelmäßige Berichterstattung

Die Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die Durchführung des UNESCO-Übereinkommens, zum Erhaltungszustand der eingetragenen Welterbestätten und zur Aktualisierung von Informationen ergibt sich aus Artikel 29 der Welterbekonvention in Verbindung mit Kapitel V der Richtlinien (Fassung: Februar 2005). Die regelmäßige Berichterstattung ist bislang einmal durchgeführt worden. Betroffen waren die bis Ende 1997 eingetragenen Welterbestätten. Ein umfangreicher Fragenkatalog zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland allgemein und zu den einzelnen Stätten war auszufüllen. Der deutsche Bericht ist in die Berichterstattung zu Europa und Nordamerika eingegangen, die 2006 dem Welterbekomitee vorgelegt worden ist.

5.4.2 Reaktive Überwachung

Unabhängig von der periodischen Berichterstattung ist das Welterbezentrum über außergewöhnliche Umstände und Arbeiten, die zu einer Bedrohung der Welterbestätte führen könnten, im Rahmen der „Reaktiven Überwachung“ zu unterrichten. Wörtlich heißt es dazu in § 172 der Richtlinien: „Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des *Übereinkommens* auf, das Komitee über das

33 Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 218-222, 230, 233-234

34 Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 198, § 132, Abs. 6

Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des *Übereinkommens* geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlich universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.³⁵ Auch das Verfahren im Bezug auf Eingaben ist geregelt: „Erhält das Sekretariat den Hinweis“, so heißt es in § 174 der Richtlinien, „dass ein in die Liste eingetragenes Gut in bedrohlichem Ausmaß verfallen ist oder die notwendigen Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist ergriffen worden sind, aus einer anderen Quelle als von dem betreffenden Vertragsstaat, so wird es in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat Quelle und Inhalt des Hinweises nachprüfen und den Staat um seine Stellungnahme ersuchen.“³⁶

Unter die reaktive Überwachung fallen demnach alle Verfahren, die durch eigene Berichte oder aber auch durch Hinweise von Dritten im Bezug auf Maßnahmen in und an Welterbestätten veranlasst werden. Zur Bewertung solcher Fälle kann das Welterbezentrum die Beratungsorganisationen ICOMOS, IUCN und ICCROM einschalten. Erst wenn das Welterbezentrum selbst oder im Auftrag des Welterbekomitees die Beratungsorganisationen um Stellungnahme und/oder Besuch der betreffenden Welterbestätte bittet, haben diese ein offizielles Mandat für einen konkreten Fall. Es ist üblich, dass keine einheimischen Vertreter herangezogen werden, sondern ein Experte aus dem Ausland die Bewertung im Namen der jeweiligen Beratungsorganisation vornimmt. Festgeschrieben ist diese Praxis aber in der Konvention und in den Richtlinien nicht.

Das Welterbezentrum bereitet in derartigen Fällen die Fakten (erhaltene Informationen, Kommentare des Vertragsstaates und der relevanten beratenden Gremien) in einer Beratungsvorlage für die nächste Sitzung des Welterbekomitees auf. Die Spanne der Beratungsergebnisse kann von der Feststellung keiner Gefährdung über die Bitte um weitere Informationen und die Entsendung einer Delegation zur Klärung der Fakten vor Ort bis hin zur Forderung nach Herstellung des ursprünglichen Zustandes, der Bereitstellung von Mitteln aus dem Welterbefonds und die Eintra-

35 Ebenda, S. 219

36 Ebenda, S. 220

gung in die Liste des Welterbes in Gefahr reichen. Die Berichte werden auf den jährlichen Komiteesitzungen ausführlich behandelt, denn die Glaubwürdigkeit der Welterbekonvention und des Welterbekomitees hängt entscheidend davon ab, wie ernsthaft der Zustand der Welterbestätten kontrolliert und überwacht wird.

5.4.3 Vorbeugende Überwachung

Mandat und Funktion der Beratungsorganisationen ergeben sich aus den Artikeln 8 (3), 13 (7) und 14 (2) der Welterbekonvention in Verbindung mit den § 30 und § 31 der Richtlinien.³⁷ Zu den speziellen Aufgaben von ICOMOS im Zusammenhang mit dem Übereinkommen gehört ausdrücklich, Güter, die für die Eintragung in die Liste des Erbes der Welt angemeldet sind, zu beurteilen und den Erhaltungszustand der Kulturgüter des Welterbes zu überwachen.

Darauf basierend hat das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS eine Monitoringgruppe eingerichtet, die die deutschen Welterbestätten betreut. In der Regel sind jeweils zwei Mitglieder der Gruppe für eine Welterbestätte zuständig, beobachten die Entwicklung, nehmen Ortstermine wahr und verfassen jährliche Berichte. Ein fünfköpfiges Leitungsteam betreut die Berichte redaktionell, die ICOMOS International und dem Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Daraus kann sich unter Umständen das unter „Reaktive Überwachung“ beschriebene Verfahren ergeben. Ausdrückliches Anliegen der Monitoringgruppe von ICOMOS Deutschland aber ist es, durch frühzeitige Einbindung und Hinweise zur Konfliktvermeidung und Konfliktminimierung beizutragen.

Die Monitoringgruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS hat allerdings keine offizielle Funktion in den offiziellen, vom Welterbekomitee oder dem Welterbezentrums veranlassten Verfahren beispielsweise zur Begutachtung und Bewertung von Entwicklungen und Maßnahmen in einer Welterbestätte. Grundsätzlich werden vom Welterbekomitee und vom Welterbezentrums nur Gutachten und Berichte von nicht nationalen Experten anerkannt, die vorher einen offiziellen Auftrag von ihnen und/oder ICOMOS International erhalten haben.

5.4.4 Verfahren und Welterbeverträglichkeitsprüfung

Wesentlich für die Qualitätssicherung sind fundierte Planungen und Verfahren bei Maßnahmen in und an Welterbestätten. Für Restaurierungsmaßnahmen an Gebäuden und Objekten sind gründliche Bestandsaufnahmen mit Schadenskartierung und

³⁷ Ebenda, S. 156-157

wissenschaftliche Untersuchungen zur Vorgehensweise angezeigt. Die Maßnahmen selbst sollten ausführlich dokumentiert und überwacht werden. Für städtebauliche Planungen, Neubauten und Infrastrukturprojekte sind internationale Wettbewerbe ein Mittel zur Lösungsfindung. Dass dabei auch die rechtlichen Verfahren und die erforderliche Beteiligung der unterschiedlichen Fachbehörden einzuhalten sind, versteht sich von selbst. Bereits in den Auslobungstext müssen die fachlichen Einschätzungen der Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden verbindlich einfließen.

Die Erfahrung zeigt, dass qualifizierte Verfahren nicht immer ausreichen, negative Auswirkungen auf eine Welterbestätte auszuschließen. Im Vorfeld, mitunter aber auch im Anschluss solcher Verfahren, ist daher eine gesonderte „Welterbeverträglichkeitsprüfung“ mit einem Katalog der abzuarbeitenden Fragestellungen und der zu beteiligenden Institutionen in Erwägung zu ziehen. Stadt- und Sichtbildverträglichkeitsprüfungen unabhängiger Büros und wissenschaftlicher Institute bieten sich beispielsweise an, um Gefährdungen für die visuelle Integrität einer Stätte zu identifizieren und zu vermeiden. Generell sollten bei Planungen mit erheblichen Folgen die Prinzipien der Umweltverträglichkeitsprüfung Handlungsgrundlage sein: Die Auswirkungen eines Vorhabens oder Planes auf eine Welterbestätte sollten geregelt, frühzeitig, systematisch, vollständig und nachvollziehbar ermittelt, beschrieben und bewertet werden. In eine solche Betrachtung gehört auch die Darstellung von Alternativen, die von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen bis hin zum Projektverzicht reichen können.³⁸

5.4.5 Beiräte und Kommissionen

Die „Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“³⁹ empfiehlt die Zusammenarbeit mit Sachverständigengremien bei der Beratung und Vorbereitung von Maßnahmen im Hinblick auf das Kultur- und Naturerbe. Diesen Gremien sollen Sachverständige, Vertreter der größeren Gesellschaften zur Erhaltung von Kultur- und Naturgut und Vertreter der beteiligten Verwaltungen angehören. Derartige Kommissionen oder Beiräte sind aber nicht nur als zeitlich begrenzte Einrichtungen bei einzelnen Restaurierungsvorhaben, beispielsweise der Konservierung des Marienschreins im Aachener Dom, sinnvoll, sondern auch als permanente Gremien. Zusammensetzung, Aufgabe, Befugnisse und die Funktion

38 Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltprüfung, Arbeitsblatt 26 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland <http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr26.pdf>

39 Anhang A, Ziffer 14

von existierenden oder geplanten Beiräten und Kommissionen (Dombaukommission, Welterbebeirat, Sachverständigenrat etc.) sollten im Managementplan insbesondere im Hinblick auf das Monitoring und die Qualitätssicherung dargestellt und erläutert werden.

5.4.6 Konfliktmanagement

Wie bereits unter 5.1.3 erwähnt, ist die Entwicklung eines Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten empfehlenswert, und zwar nicht erst dann, wenn ein konkreter Fall anliegt, sondern möglichst weit im Vorfeld. Zweckmäßig ist es daher, das Konfliktmanagement im Managementplan zu verankern. Für die Lösung auftretender Probleme ist für die Welterbestätte „Historische Altstadt Graz“ (Anhang C) folgendes Stufenmodell entwickelt worden, das Anregungen bietet und Vorbild sein könnte für andere Welterbestätten.

Bei der Entwicklung eines vergleichbaren Modells für eine deutsche Welterbestätte bietet es sich an, sowohl die Monitoringgruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS als auch bestehende Beiräte und Kommissionen einzubeziehen. Auch die genannten Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung und Welterbeverträglichkeitsprüfung könnten darin verankert werden.

<p>Meldepflicht: Bei Weltkulturerbe (WKE) – Interessenkonflikten ist zwischen geringer und hoher Problematik zu unterscheiden, woraus sich eine differenzierte Vorgangsweise bei der Meldepflicht ergibt:</p>	
A. Vorhaben mit geringen WKE-Interessenkonflikten	B. Vorhaben mit erheblichen WKE-Interessenkonflikten
<p>1. Schritt: WKE-Stelle/Koordination: Diskussion der Problematik zwischen Behörden – Sachverständigen – AntragstellerInnen mit dem Ziel einer Lösungsfindung.</p>	<p>1. Schritt: s. A.</p>
<p>2. Schritt: Wurde keine Lösung gefunden, werden die zuständigen Stadtssenat-ReferentInnen befasst.</p>	<p>2. Schritt: s. A.</p>
<p>3. Schritt: Ist nach wie vor keine Lösung erzielbar, so hat umgehend ein schriftlicher Bericht an den zuständigen politischen Ausschuss zu erfolgen</p>	<p>3. Schritt: s. A.</p>
	<p>4. Schritt (sofern es der Rechtsgrundlage entspricht): Zusätzlich geht eine Information an – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) – World Heritage Centre (WHC) UNESCO/Paris</p>

5.5 Vermittlung

Die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste geht mit der Verpflichtung einher, die Welterbe-Idee zu vermitteln und die Welterbestätte einer breiten Öffentlichkeit

bekannt zu machen. Dieser Bildungsauftrag ergibt sich aus Artikel 27 Abs. 1 der Welterbekonvention.⁴⁰ Darin heißt es:

Die Vertragsstaaten bemühen sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel, insbesondere durch Erziehungs- und Informationsprogramme, die Würdigung und Achtung des in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes durch ihre Völker zu stärken.⁴¹

Die Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention berühren in folgenden Abschnitten die Aspekte der Vermittlung und der Präsentation:

- VI. Förderung der Unterstützung für das Welterbe-Übereinkommen⁴²
- VIII. Das Emblem des Erbes der Welt⁴³
- IX. Informationsquellen⁴⁴

In den Richtlinien heißt es, dass bei der Öffentlichkeit das Bewusstsein, das Verständnis und die Achtung für die Notwendigkeit, das Kultur- und Naturerbe zu erhalten, zu stärken ist.⁴⁵ Darüber hinaus sollen die Funktion des Welterbes im öffentlichen Leben gefördert⁴⁶ und die lokale und nationale Bevölkerung am Schutz und an der Erhaltung stärker beteiligt werden.⁴⁷

Der Managementplan sollte deshalb einen Plan für die Öffentlichkeitsarbeit mit konkreten Kommunikationsmaßnahmen enthalten. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Information und Sensibilisierung der einheimischen Bevölkerung zu legen. Es empfiehlt sich daher, bereits den Prozess der Welterbeantragstellung durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Für die Zeit nach der Aufnahme in die Welterbeliste sind Strategien und Programme zur Präsentation und zur Förderung des Welterbedenkens zu entwickeln und mit Partnern aus verschiedenen Bereichen (z. B. Pressestellen, Museen, Schulverwaltungen, Tourismusorganisationen, Ämter etc.) abzustimmen.

40 Vgl. Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 238

41 Welterbekonvention, Artikel 27, Abs. 1

42 Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 238-241, §§. 211-222

43 Ebenda, §§ 258-279

44 Ebenda, §§ 280-290

45 Ebenda, S. 238, VI.A, § 211, b

46 Ebenda, S. 238, VI.A, § 211, c

47 Ebenda, S. 238, VI.A, § 211, d

5.5.1 Bildung und Information

Welterbestätten sind Bildungsstätten und Vermittler der Ziele und Ideale der UNESCO. Die Wahrnehmung des mit dem Erbe verbundenen Bildungsauftrages beschränkt sich nicht auf die geforderte Zugänglichkeit. Besucher und Einwohner erwarten Informationen über die Welterbe-Idee und Möglichkeiten ihrer Umsetzung vor Ort. Folgende Fragen sind im Zuge der Erarbeitung des Managementplans zu klären: Wie kann das Wissen um die Welterbe-Idee in der Welterbestätte selbst am besten vermittelt werden? Wie können wichtige Zielgruppen und Multiplikatoren erreicht werden? Wie kann das Wissen um die Erfordernisse zum Schutz und Erhalt vermittelt werden? Wie können insbesondere junge Menschen für das Thema begeistert werden? Die Kommunikationsstrategie sollte deshalb sowohl die Idee des Welterbeprogramms vermitteln als auch den außergewöhnlich universellen Wert der Welterbestätte und die daraus resultierenden Verpflichtungen und Chancen darstellen. Im Hinblick auf die internationale Dimension ist auf Mehrsprachigkeit zu achten.

Folgende Kommunikationsmittel bieten sich an:

Publikationen

Die Erstellung spezieller Informationsbroschüren, Faltblätter, Newsletter und anderer Publikationen zum Thema „Welterbe“ und „Welterbestätte XY“ in einem bereits bestehenden oder einem neu zu entwickelnden Corporate Design ist empfehlenswert.

Internet

Der Informationsbeschaffung über das Internet kommt weltweit immer größere Bedeutung zu. Sinnvoll ist daher die Erarbeitung eines mehrsprachigen Internetauftrittes bzw. die Einarbeitung Welterbe-relevanter Informationen auf bereits existierenden Internetseiten des Trägers der Welterbestätte. Dabei ist sowohl die Erstellung eines eigenen Internetportals für die Welterbestätte denkbar als auch die Möglichkeit, auf der Startseite der Stadt, auf dessen Territorium sich eine Welterbestätte befindet, einen entsprechenden Link „UNESCO-Welterbe“ zu setzen, der inhaltlich weiter ausgeführt wird. Hier sollte zumindest über das Welterbeprogramm der UNESCO informiert und der außergewöhnlich universelle Wert der Stätte erläutert werden.

Beschilderung

Die Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention verpflichten zu einer Kennzeichnung, die an die Aufnahme in die Welterbeliste erinnert.

In die Liste des Erbes der Welt eingetragene Güter sollten mit dem Emblem sowie dem Zeichen der UNESCO versehen werden, wobei darauf zu achten ist, dass durch die Anbringung das betreffende Gut nicht optisch beschädigt wird.⁴⁸

Sinn der Welterbe-Tafel ist es, Besucher darüber zu unterrichten, dass die Stätte einen von der Völkergemeinschaft anerkannten universellen Wert hat. Hinweise zu Anbringung, Gestaltung und Inhalt finden sich in den Richtlinien.⁴⁹

Die Anbringung von Informationstafeln an Einzeldenkmälern, beispielsweise in Städten, ist eine mögliche Maßnahme. Diese Informationstafeln können in Form thematischer Rundwege sinnvoll miteinander verknüpft und in Bezug gesetzt werden.

Im Rahmen der Wegführung zu Welterbestätten haben sich touristische Hinweiszeichen mit dem Schriftzug „UNESCO-Welterbe“ entlang der Autobahnen bewährt. Ebenso denkbar sind Begrüßungsschilder an den Eingängen zur Welterbestätte, soweit realisierbar, sowie die Ausweisung der Welterbestätte in touristischen Wegeleitsystemen.

Welterbe-Pädagogik

Junge Menschen stellen eine besonders wichtige Zielgruppe dar. Der Bildungsauftrag der deutschen Welterbestätten lässt sich durch eine enge Kooperation mit Schulen, insbesondere den UNESCO-Projektschulen, und weiteren ortsansässigen Bildungseinrichtungen umsetzen. Welterbe-Pädagogik beinhaltet jedoch auch die Vermittlung der Welterbe-Idee an Erwachsene. Es gilt, das Konzept des lebenslangen Lernens zu berücksichtigen. Erforderlich ist es, sich über pädagogische Zugänge, die unter anderem das Welterbezentrum selbst bereitstellt, zu informieren.⁵⁰

Pressearbeit

Eine kontinuierliche Pressearbeit stellt sicher, dass über Entwicklungen und Aktivitäten innerhalb der Welterbestätte regelmäßig in den Medien berichtet wird. Das

48 Ebenda, S. 263, VIII.D, § 268, vgl. auch § 269

49 Ebenda, S. 264-265, VIII.D., §§ 270-272

50 Siehe beispielsweise UNESCO-Unterrichtsmappe Welterbe für junge Menschen, Welterbe-Pädagogik Universität Paderborn, Hildesheimer Welterbe-Materialien

erhöht die Akzeptanz in der Bevölkerung und trägt dazu bei, dass das Thema nach der Aufnahme in die Welterbeliste, die meist von einem großen Medieninteresse begleitet wird, präsent bleibt. Denkbar sind regelmäßige Informationsreihen in der örtlichen Presse, Hinweise zu kulturellen Angeboten mit Welterbebezug und das Zulassen der Öffentlichkeit bei Sitzungen von Gestaltungs- und Welterbebeiräten.

Schulungen

In Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen sind breit angelegte Fortbildungs- und Informationsprogramme für Entscheidungsträger, Fachleute, Journalisten, Lehrer, Gästeführer und andere Multiplikatoren zu initiieren und Forschungsprojekte im Welterbebereich ins Leben zu rufen und zu fördern.⁵¹

Schulungen und Fachvorträge in Welterbestätten dienen dazu, verschiedenste Interessengruppen an das Thema UNESCO-Welterbe heranzuführen. Empfehlenswert ist die Entwicklung eines Schulungskonzeptes, das zum einen die UNESCO und ihre Ziele vorstellt, Hintergründe zum Welterbe-Programm erläutert, die deutschen Welterbestätten präsentiert, umfassend auf die Welterbe-Qualitäten der eigenen Welterbestätte eingeht und die Funktionen einer Welterbestätte aufzeigt. Sinnvoll ist die Einbindung in das Programm der örtlichen Volkshochschulen, um einen größeren Kreis von Interessierten zu erreichen.

Ausstellungen

Ausstellungen über die Welterbestätte selbst, zu ausgewählten Projekten und Themen, aber auch die Präsentation von Ausstellungen anderer Welterbestätten stellen eine weitere Möglichkeit dar, Informationen zu vermitteln und Besucher zu mobilisieren.

5.5.2 Tourismus und Besucherlenkung

Für viele Welterbestätten ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftszweig. Aufgabe von Welterbestätten ist es, die Nachhaltigkeit in der Nutzung des kulturtouristischen Potenzials der Welterbestätten zu sichern und zu verbessern. Es ist bekannt, dass Welterbestätten durch einen unkontrollierten Tourismus auch Opfer ihres eigenen Erfolgs werden können. Es gilt deshalb Strategien zur nachhaltigen Nutzung der Welterbestätten zu entwickeln. Der nötigen Infrastruktur für die Aufnahme, Versorgung und Lenkung größerer Besucherzahlen kommt eine große Bedeutung zu.

51 Siehe „UNESCO-Welterbe in Deutschland.“ Resolution der 66. Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission, Hildesheim, 29. Juni 2006

Bestehende Tourismuskonzepte sollten im Rahmen des Managementplanes auf die Werbung weiterer, auch ausländischer Besucher (vor allem aus dem Sektor Kultur- und Bildungstourismus) und den Ausbau des touristischen Angebotes ausgerichtet werden. Beteiligungen an regionalen und überregionalen Besucherkonzepten sind ebenso empfehlenswert wie die Mitgliedschaft in Organisationen und in Vereinigungen mit Welterbebezug.

UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.

Der aktiven Mitarbeit im UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V., der als touristische Interessenvertretung auf nationaler Ebene fungiert, kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für Mitgliedsbeiträge sind in der Budgetplanung zu berücksichtigen.

Besucherlenkung

Es ist sicherzustellen, dass aus einem deutlich anwachsenden Besucherstrom keine Gefahren für die Welterbestätte resultieren. Gegebenenfalls ist durch geeignete Maßnahmen der Besucherstrom zu lenken. Parkleitsysteme und Parkpläne können dem verkehrlichen Druck entgegenwirken. Das Parkraumangebot sollte auf steigende Tourismuszahlen abgestimmt werden, ohne dabei die Welterbestätte in ihrer Authentizität und Integrität zu beeinträchtigen. Bestehende touristische Wegeleitsysteme sind auf nicht ortsansässige wie auch auf ausländische Besucher auszurichten. Gegebenenfalls ist die Anzahl an Besuchern in geschlossenen Räumen durch die Einführung eines intelligenten Besuchermanagementsystems denkmalverträglich zu begrenzen.

Besucherzentrum

Empfehlenswert ist die Einrichtung eines zentral gelegenen Besucherzentrums in der Welterbestätte, das täglich geöffnet ist. Hier sollten sowohl die historischen und geographischen Parameter dargestellt als auch die spezifischen Gründe für die Eintragung in die Welterbeliste den Besuchern erläutert werden. Auch die UNESCO, die Deutsche UNESCO-Kommission und die Welterbe-Idee sollten vorgestellt werden. Für die Zielgruppen Bürger und Touristen ist dabei auf eine verständliche und ansprechende Aufbereitung zu achten. Denkbar ist es weiterhin, hier eine kleine einführende Ausstellung zu zeigen und Welterbepublikationen anzubieten.

Führungen

Die Entwicklung thematischer Führungen/Sonderführungen zum Thema Welterbe sollte in Erwägung gezogen werden. Umfassende fachliche Schulungen von Gäste-

führen dienen dazu, den besonderen Welterbewert der Stätte an wichtige Multiplikatoren zu vermitteln. Diese Schulungen sollten in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

5.5.3 Sonderveranstaltungen

Überregional beachtete Veranstaltungen tragen dazu bei, dass Besucher auf die Welterbestätte aufmerksam werden. Ziel sollte es sein, für die Themen Welterbe und Denkmalerhalt zu sensibilisieren. An Veranstaltungen in Welterbestätten sollte ein höherer Maßstab im Hinblick auf die Seriosität der Inhalte, die Qualität der Präsentation und die Professionalität der Durchführung angelegt werden. Die Veranstaltungen und das Veranstaltungsmanagement sollten denkmalverträglich sein. Die Verantwortlichen sollten deshalb eng mit der Denkmalpflege und den Tourismusorganisationen zusammenarbeiten. Ein Konzept ist im Managementplan ggf. darzustellen.

Welterbetag

Auf Initiative der Deutschen UNESCO-Kommission und des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. wurde 2005 zum ersten Mal der Welterbetag in Deutschland ausgerufen. Dieser Tag wird jährlich am ersten Sonntag im Juni begangen. Die zentrale Veranstaltung richtet in jedem Jahr eine andere Welterbestätte aus. Die zentrale Veranstaltung wird von bundesweiten Aktionen begleitet.

Ziel des UNESCO-Welterbetages ist es, die deutschen Welterbestätten nicht nur als Orte besonders sorgfältiger Denkmalpflege ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, sondern auch ihre Rolle als Vermittler der UNESCO-Idee zu stärken. Der Tag soll ein Forum der Kommunikation und Begegnung mit den Menschen vor Ort sein, für die „ihre Welterbestätte“ ein wichtiger kultureller und historischer Bezugspunkt darstellt. Grundgedanke ist es, das Welterbe erlebbar zu machen und die eigene Kultur als Teil eines vielfältigen Erbes der Menschheit zu verstehen.

Tag des offenen Denkmals

Der Tag des offenen Denkmals wird am zweiten Sonntag im September europaweit durchgeführt und sensibilisiert für Fragen des Denkmalschutzes. Auch an diesem Tag sind Welterbestätten aufgerufen, sich unter der Koordination der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in angemessener Weise zu präsentieren. Weiterhin koordiniert ICOMOS einen internationalen Tag der Denkmalpflege, der jedes Jahr am 18. April stattfindet.

5.5.4 Netzwerke und internationale Kooperationen

Vermittlungsarbeit an einer Welterbestätte kann nur im Netzwerk mit anderen Institutionen und auf globaler Ebene erfolgreich sein. Die Vernetzung von Welterbestätten untereinander und mit Einrichtungen außerhalb des Welterbeprogramms ist eine Notwendigkeit, wenn von einer Welterbestätte eine überzeugende Vermittlung der Bedeutung eben dieser Welterbestätte und zentraler Anliegen der Vereinten Nationen und der UNESCO ausgehen soll.

Welterbestätten sind Orte mit eigenem Bildungsauftrag. Sie können diesen in unterschiedlichen Formen wahrnehmen: als außerschulische und -universitäre Lern- und Erfahrungsorte in Kooperation mit Schulen und Universitäten, als Anbieter erlebnisorientierter Bildungsprogramme im Freizeitsektor, als Orte lebensbegleitenden Lernens und Erfahrens.

In Verknüpfung mit grundlegenden Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der UNESCO-Verfassung und der Welterbekonvention der UNESCO kann die in der Regel vergangenheitsbezogene Vermittlung der Bedeutung einer Welterbestätte erheblich erweitert werden: Jede Welterbestätte hat ihren Platz innerhalb der Koordinaten, die unsere Lebenswirklichkeit bestimmen: Eine Zeitachse (diachrone Achse) verortet unsere Welterbestätte im Lauf der Geschichte, verknüpft sie mit unserem Hier und Jetzt und weist in die aktiv zu gestaltende Zukunft; eine Achse paralleler Lebenswirklichkeiten (synchrone Achse) lädt zum Vergleich ein und zur Erkenntnis, dass eine Lebenswirklichkeit vergangener Zeit an anderen Orten dieser Welt vielleicht im Augenblick gerade Realität ist oder dass gewisse Strukturen, Institutionen und Entwicklungen nicht auf unseren Kulturraum beschränkte Erscheinungen darstellen, sondern in anderen Kulturen in ganz ähnlicher Weise zu beobachten sind.

Der Bildungsauftrag, den Welterbestätten zu erfüllen haben, weist den Weg zu verschiedensten Kooperationspartnern auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene. Zu denken ist an Bildungseinrichtungen – vom Kindergarten bis zur Volkshochschule, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden, Hochschulen und Fachhochschulen, kirchliche Bildungsträger usw. Im Blickfeld stehen aber auch die vielfältigen Einrichtungen, die sich der UNESCO-Arbeit in einer Region verschrieben haben – zu verweisen ist hier beispielsweise auf die UNESCO-Clubs, UNESCO-Projektschulen, UNESCO-Geoparks, jede UNESCO-Welterbestätte, und nicht zuletzt die UNESCO-Kommission selbst, die bei der Bildung von Netzwerken nicht nur wichtige Hilfestellungen geben, sondern auch die Schnittstelle für internationale Netzwerkerweiterungen sein kann.

Der Prozess internationaler Netzwerkbildung kann sich um eine Reihe eng definierter inhaltlicher Punkte gruppieren; er kann aber auch als ein ganz offener Vorgang gestaltet werden, der einer Vielzahl von Interessenten und Projekten den Weg zur aktiven Partizipation offenhält und dazu ermuntert. Netzwerke können den Status von projektgebundenen Verträgen haben, können aber auch als lose Vereinbarungen freundlicher Zusammenarbeit eingegangen werden. Wichtig ist die klare Definition der Arbeitsebene(n) und eine Komponente, die möglichst vielen Menschen die Möglichkeit verschafft, an diesem Netzwerk aktiv teilhaben und davon profitieren zu können.

Internationale Partnerschaften können eine wichtige Komponente der Öffentlichkeitsarbeit einer Welterbestätte werden: Netzwerke sorgen dafür, dass das gegenseitige Wissen übereinander nicht nur auf fachlich-inhaltlicher Ebene zunimmt, sondern auch im Umfeld der jeweiligen Welterbestätte; gerade die „Nah-Wahrnehmung“ der eine Welterbestätte unmittelbar umgebenden Gesellschaft kann durch die Gegenüberstellung einer Wahrnehmung „meiner“ Welterbestätte in einem anderen Land durchaus nachhaltig verändert werden. Perspektivenwechsel wiederum ist eine Kulturtechnik, die dem Verständnis für das Fremde und Andere immer vorausgeht. Partnerschaften und Netzwerke bilden ein weiteres interessantes Forum der globalen Kommunikation, die im Idealfall auch auf bürgerschaftlicher Ebene stattfindet und sich möglichst nicht im Gedankenaustausch von Experten oder Politikern erschöpfen sollte. Geplante Initiativen und Aktivitäten sollten im Managementplan enthalten sein.

5.5.5 Nutzung des Welterbe- und des UNESCO-Logos

Der Name und das Signet der UNESCO (Tempel) sowie das Signet der UNESCO-Welterbekonvention (Kreis mit Raute) sind in der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Sie sind international geschützte Zeichen. In Deutschland nimmt die Deutsche UNESCO-Kommission den Schutz der sich daraus ergebenden Rechte wahr.



Grundlage hierfür sind die Richtlinien zur Vergabe der Rechte am Namen und am Signet der UNESCO in Deutschland vom 15. Februar 1994, die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 2. Februar 2005⁵² und die Richtlinien zur Nutzung des Namens, Acronyms, Logos und der Internetdomains der UNESCO, verabschiedet auf der 34. Generalkonferenz der UNESCO in Paris.

UNESCO-Welterbestätten sind Mitglieder eines internationalen, zwischenstaatlichen Kooperationsprogramms der UNESCO. Durch die Zugehörigkeit zum UNESCO-Welterbe haben sie das Recht, das Signet der Welterbekonvention zu nutzen. Dieses Recht erstreckt sich auf öffentliche Einrichtungen und staatlich anerkannte Träger von Welterbestätten bzw. von solchen zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragte Stellen.

Im Wesentlichen gelten folgende Prinzipien:

- Nach Anerkennung einer Stätte als UNESCO-Welterbestätte erteilt die Deutsche UNESCO-Kommission dieser die Autorisierung zur nicht-kommerziellen Nutzung des Signets der UNESCO sowie des Signets der Welterbekonvention. Es ist im Sinne der Deutschen UNESCO-Kommission, wenn eine Welterbestätte die Logos in ihrer Außendarstellung nutzt.
- Das Welterbe-Logo muss zusammen mit dem UNESCO-Logo verwendet werden.
- Eine Weitergabe der Logos an Dritte, zum Beispiel bei Kooperationsvereinbarungen mit privaten Partnern, durch die Welterbestätte ist nicht möglich. Eine solche Autorisierung kann nur durch die Deutsche UNESCO-Kommission erfolgen.
- Eine kommerzielle Verwendung der Logos (etwa für Merchandising oder für Publikationen, die unter anderem über den Buchhandel vertrieben werden) ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen muss die Deutsche UNESCO-Kommission kontaktiert werden.
- Eine Veränderung der Logos, zum Beispiel durch Integration der Logos in ein eigenes Signet, ist nicht gestattet.

Die Nutzung des Namens und Signets der UNESCO sowie des Signets der Welterbekonvention durch Institutionen oder Personen, die nicht Organe oder Einrichtungen der UNESCO oder der Deutschen UNESCO-Kommission sind, ist grund-

52 Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 260-274, VIII., §§ 258-279

sätzlich nur mit besonderer Genehmigung der Deutschen UNESCO-Kommission möglich.

6 Nachhaltige Nutzung

Spätestens seit der UN-Konferenz in Rio 1992 ist die Weltgesellschaft dazu aufgerufen, das Prinzip der Nachhaltigkeit in ihren Entscheidungen und Handlungen zu berücksichtigen. Am 20. Dezember 2002 beschloss die Vollversammlung der Vereinten Nationen auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg, für die Jahre 2005 bis 2014 die Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ auszurufen und die UNESCO mit der Federführung zu beauftragen. „Nachhaltigkeit“ ist das zentrale politische Leitbild für das 21. Jahrhundert. Es bedeutet, dass zukünftige Generationen dieselben Chancen auf ein erfülltes Leben wie heutige Generationen haben sollen. Gleichzeitig müssen Chancen auf ein gutes Leben für die heute lebenden Menschen fairer verteilt werden. Nachhaltige Entwicklung verbindet wirtschaftlichen Fortschritt mit sozialer Gerechtigkeit und dem Schutz der natürlichen Umwelt.

Nachhaltigkeit setzt eine flächen-, energie- und verkehrssparende Siedlungs- und Raumentwicklung voraus, in der Qualitäten des Nahraumes eine besondere Bedeutung zukommt. Beiträge dazu leisten eine nachhaltige Flächennutzung und eine Verkehrsplanung, die unter anderem das Ziel verfolgt, den „Umweltverbund“ zu stärken und den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Auch die Einsparung von fossilen Brennstoffen und der Einsatz von regenerativen Energien beim Betrieb von Infrastruktur und Gebäuden sind in diesem Bereich beispielhaft zu nennen.

Mit der Annahme der Welterbekonvention im Jahr 1972 haben sich die Vertragsstaaten das Konzept der Nachhaltigkeit zu Eigen gemacht. Der Schutz und die Erhaltung des Natur- und Kulturerbes sind ein bedeutender Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Mit der Nominierung und Aufnahme in die Welterbeliste wird eine generelle Verpflichtung, nachhaltige Nutzungsstrategien zu entwickeln, hervorgehoben und eingefordert. Die Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention legen dar, dass eine Vielzahl von Nutzungen der Welterbegüter möglich ist, sofern sie ökologisch und kulturell nachhaltig sind. Es wird betont, dass der Vertragsstaat und alle Partner sicherstellen müssen, dass eine solche nachhaltige Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf den außergewöhnlich universellen Wert, die Unversehrtheit und/oder

Echtheit des Gutes hat.⁵³ Im Managementplan sind die einschlägigen Maßnahmen und die lokalen Initiativen im Rahmen des weltweiten Aktionsprogramms Agenda 21 zusammengefasst darzustellen.

7 Ressourcen

Menschliche und finanzielle Ressourcen sind grundlegend für Schutz und Erhalt einer Welterbestätte. Daher dürfen entsprechende Angaben in keinem Managementplan fehlen.

7.1 Personal

In Bezug auf den Personalbestand sollte dargestellt werden, ob und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bereiche Konservierung, Erforschung, Verwaltung, Besucherbetreuung und Pädagogik zur Verfügung stehen, welche wissenschaftliche und fachliche Qualifikation sie haben und ob sie über Spezialausbildungen verfügen. Außerdem ist anzugeben, ob gegebenenfalls auf spezialisiertes Fachwissen in Fachbehörden und Instituten zurückgegriffen werden kann und welche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen. Auch ist anzugeben, ob Freiwillige in der Welterbestätte eingesetzt werden.

7.2 Finanzierung

In einen Managementplan gehören auch Angaben zur Finanzierung der Welterbestätte. Das jährliche Budget sollte in Betriebskosten, Personalkosten, Bauunterhaltungskosten, Projektkosten, Einzel- und Sondermaßnahmen auf der Grundlage der Haushaltspläne der vergangenen fünf Jahre und – falls vorhanden – der mittelfristigen Finanzplanung für die nächsten drei bis fünf Jahre aufgeschlüsselt sein. Auch ist anzugeben, woher die Mittel kommen bzw. wie sie erwirtschaftet werden.

Es sollte erläutert werden, wenn die Darstellung der Finanzierung insgesamt oder für Teile einer Welterbestätte nicht möglich ist, weil zum Beispiel der Erhaltungs-

53 Welterbe-Manual, Richtlinien, S. 191, § 119

aufwand für private Denkmäler im Gegensatz zu den kommunalen und kirchlichen Denkmälern in einer historischen Altstadt nicht ermittelt werden kann. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die in die betreffende Welterbestätte geflossenen staatlichen und privaten Zuwendungen zu verweisen, soweit sie ermittelbar sind.

8 Form und Anlagen

Ein Managementplan sollte benutzerfreundlich, gut zu verschicken und gut zu archivieren sein. Die Richtlinien schreiben als Format DIN A4 vor.⁵⁴ Im Hinblick auf Fortschreibung, Aktualisierung und Ergänzung des Managementplans kann in Erwägung gezogen werden, ihn als Ringbuch anzulegen, was das Austauschen von einzelnen Kapiteln erleichtert. Teil des Managementplans sind Karten in angemessenem Maßstab, denen die Grenzen der Welterbestätte, der Pufferzone und gegebenenfalls die für die Fernwirkung und Wahrung der visuellen Integrität wichtigen Sichtachsen und Sichtkorridore zu entnehmen sind. Sie sollten auf DIN A4-Format gefaltet sein. Weitere Anlagen sollten dieses Format ebenfalls einhalten und gegebenenfalls in einem passenden Schuber mitgeliefert werden.

Im Managementplan sollten die wesentlichen wissenschaftlichen Werke, die die Begründung des außergewöhnlich universellen Wertes und der Feststellung der Echtheit und Unversehrtheit belegen, aufgelistet werden bzw. es sollte auf eine entsprechende Liste im Antragsdossier verwiesen werden. Auch einschlägige Internetadressen, die weitere Informationen bieten bzw. über die man zu relevanten Dokumenten gelangt, sind anzugeben.

Der Managementplan ist der UNESCO in einer ihrer Arbeitssprachen – Englisch oder Französisch – vorzulegen. Gemäß den Bestimmungen zur erforderlichen Anzahl für Kulturerbenominierungen sind zwei Druckexemplare und zwei Exemplare in elektronischer Form erforderlich.⁵⁵ Da die ordnungsgemäße Übersendung nach Paris über den Dienstweg erfolgt (zuständiges Landesministerium, Kultusministerkonferenz, Auswärtiges Amt) sind auch für diese Stationen Belegexemplare einzuplanen.

54 Ebenda, S. 199, § 132, Abs. 11

55 Ebenda

Kapitel III Literatur und Links

Monographien und Aufsätze

Albert, Marie-Theres; Bernecker, Roland; Gutierrez Perez, Diego; Thakur, Nalini; Zhang Nairen: *Training Strategies for World Heritage Management*, Cottbus 2007. ISBN 3-927907-93-6.

Online: <http://giga.cps.unizar.es/~amunoz/MUMA/documents/TrainingStrategiesForHeritageManagement.pdf>

Albert, Marie-Theres und Gauer-Lietz, Sieglinde (Hrsg.): *Perspektiven des Welterbes*. Cottbus 2006. Veröffentlicht in deutscher und englischer Sprache. ISBN 3-88939-795-6.

Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (Hrsg.): *Denkmalschutz. Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege*. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 52, 4. Auflage, Bonn 2007, S. 227-230.

Deutsche Stiftung Denkmalschutz; Deutsche UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission (Hrsg.): *Welterbe für junge Menschen – Entdecken, Erforschen, Erhalten. Eine Unterrichtsmappe für Lehrerinnen und Lehrer*. 2003.

Deutsche UNESCO-Kommission, BTU Cottbus (Hrsg.): *Natur und Kultur – Ambivalente Dimensionen unseres Erbes*. Cottbus 2002. Veröffentlicht in deutscher und englischer Sprache. ISBN 3-927907-84-7

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.): *Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland*. Bonn 2006.

Deutsche UNESCO-Kommission: „UNESCO-Welterbe in Deutschland.“ Resolution der 66. Hauptversammlung. Hildesheim, 29. Juni 2006.

Fastenrath, Ulrich: „Der Schutz des Weltkulturerbes in Deutschland. Zur innerstaatlichen Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen ohne Vertragsgesetz.“ In: *Die Öffentliche Verwaltung*, 12/2006, Heft 24, S. 1017-1027.

International Conference “World Heritage and Contemporary Architecture – Managing the Historic Urban Landscape” Report. Wien 2005.

Lotz, Alexandra: Empfehlungen für Managementpläne deutscher Welterbestädte. Nicht veröffentlichte Diplomarbeit. Archiv Deutsche UNESCO-Kommission. September 2007.

Ministerkonferenz für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Geschäftsstelle (Hrsg.): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Berlin 2006.

Rodwell, Dennis: „The World Heritage Convention and the Exemplary Management of Complex Heritage Sites.“ *Journal of Architectural Conservation*. 8:3 November 2002, S. 1-21.

Rössler, Mechtild: „Globale Klimaveränderungen beeinträchtigen Welterbestätten.“ In: *Garten und Landschaft*, 8/2007, S. 32/33.

UNESCO – Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention. Online: <http://whc.unesco.org/archive/opguide05-en.pdf>

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland: Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Umweltprüfung. Arbeitsblatt 26. Online: <http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr26.pdf>

Vienna Memorandum on „World Heritage and contemporary architecture – Managing the historic urban landscape“. Wien 2005.

Weyer, Angela (Hrsg.): Klasse Welterbe! Hildesheimer Weltkulturerbe im Unterricht. Loseblattsammlung. Schriften des Hornemann-Instituts, Band 7. Hildesheim: Hornemann-Institut, 2006.

Managementpläne

Austen, Paul; Young, Christopher: English Heritage on behalf of Hadrian's Wall World Heritage Site Management Plan Committee: Hadrian's Wall World Heritage Site Management Plan 2002-2007. Northumberland 2002.

Chris Blandford Associates / English Heritage: Stonehenge Management Plan. ISBN 1 85074 782 2. East Sussex 2000.

Stadt Graz, Stadtbaudirektion: Weltkulturerbe Historische Altstadt Graz. Managementplan 2007. Graz 2007.

Online: <http://www.graz.at/cms/beitrag/10067402/384408/>

Thakur, Nalini: „Hampi world heritage site monuments, site or cultural landscape?“ Journal of Landscape Architecture: 4(4) Spring 2007, p. 31-37.

Online: <http://www.topos.de/PDFs/1181893210.pdf>

Kakadu Board of Management, Commonwealth of Australia: Kakadu National Park Management Plan 2007.

Online: <http://www.comlaw.gov.au/comlaw/Legislation/LegislativeInstrument1.nsf/0/740EF19D57DCBEC7CA257245001A208A?OpenDocument>

Internationale Übereinkommen

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. UNESCO, Den Haag (1954)

Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Kulturgutes. Europarat, Straßburg (1969)

Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut. UNESCO, Paris (1970)

Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut. Delphi (1985)

Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes in Europa. Europarat, Granada (1985)

Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes. Europarat, Malta (1992)

UNIDROIT-Konvention über gestohlene und rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter. UNIDROIT, Rom (1995)

Konvention über den Schutz des Kulturerbes unter Wasser. UNESCO, Paris (2001)

Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. UNESCO, Paris (2003)

Europäische Landschaftskonvention. Europarat, Florenz (2000)

Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. UNESCO, Paris (2005)

Chartas und Erklärungen

Charta von Venedig über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964)

Charta der historischen Gärten von Florenz (1981)

Charta von Washington zur Denkmalpflege in historischen Städten (1987)

Charta von Burra (1979)

Charta von Lausanne für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes (1990)

Dokument von Nara zur Authentizität (1994)

Erklärung zur Erhaltung der historischen Stadtlandschaft (2005)

ANHANG

Anhang A

Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene
beschlossen von der Generalkonferenz am 16. November 1972 auf ihrer 17. Tagung in Paris

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 17. Oktober bis 21. November 1972 in Paris zu ihrer 17. Tagung zusammengetreten ist –

in der Erwägung, dass es in einer Gesellschaft, deren Lebensbedingungen sich immer rascher wandeln, für das innere Gleichgewicht und die Entfaltung des Menschen von grundlegender Bedeutung ist, ihm einen angemessenen Lebensrahmen zu erhalten, in dem er mit der Natur und den von den vergangenen Generationen überlieferten Zeugnissen der Zivilisation in Verbindung bleibt, und dass es dazu angezeigt ist, dem Natur- und Kulturerbe eine aktive Funktion im Leben der Gemeinschaft zu geben und die Errungenschaften unserer Zeit, die Werte der Vergangenheit und die Schönheit der Natur in eine Gesamtpolitik einzubeziehen;

in der Erwägung, dass diese Einbeziehung in das soziale und wirtschaftliche Leben einer der grundlegenden Aspekte der Raumordnung und der staatlichen Planung auf jeder Ebene sein muss;

in der Erwägung, dass besonders ernste Gefahren, die sich aus neuen, unsere Zeit kennzeichnenden Erscheinungen ergeben, das Kultur- und Naturerbe bedrohen, das einen wesentlichen Bestandteil des Erbes der Menschheit bildet und für die Zivilisation der Gegenwart und Zukunft eine Quelle der Bereicherung und der der harmonischen Entwicklung darstellt;

in der Erwägung, dass jeder Gegenstand des Kultur- und Naturerbes einzigartig ist und dass der Untergang jedes einzelnen Gegenstandes einen endgültigen Verlust und eine nicht wieder gutzumachende Schmälerung dieses Erbes bedeutet;

in der Erwägung, dass jeder Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich Bestandteile des Kultur- und Naturerbes befinden, die Pflicht hat, diesen Teil des Erbes der Menschheit zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass er an künftige Generationen weitergegeben wird;

in der Erwägung, dass das Studium, die Kenntnis und der Schutz des Kultur- und Naturerbes ein harmonisches Ganzes bildet, dessen Bestandteile nicht voneinander zu trennen sind;

in der Erwägung, dass eine gemeinsam geplante und festgelegte Politik zum Schutz des Kultur- und Naturerbes geeignet ist, eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten herbeizuführen und eine entscheidende Wirkung auf die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf diesem Gebiet auszuüben;

in Hinblick darauf, dass Die Generalkonferenz bereits internationale Regelungen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes beschlossen hat, z.B. die Empfehlung über die auf archäologische Ausgrabungen anwendbaren internationalen Grundsätze (1956), die Empfehlung über die Erhaltung der Schönheit und des Charakters von Landschaften und Stätten (1962) und die Empfehlung über die Erhaltung des durch öffentliche und private Arbeiten gefährdeten Kulturguts (1968);

in dem Wunsch, die Anwendung der in diesen Empfehlungen niedergelegten Normen und Grundsätze zu ergänzen und auszuweiten;

befasst mit Vorschlägen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes, die als Punkt 23 auf der Tagesordnung der Tagung stehen,

nach dem auf ihrer 16. Tagung gefassten Beschluss, diese Frage zum Gegenstand internationaler Regelungen in Form einer Empfehlung der Mitgliedstaaten zu machen –

beschließt am 16. November 1972 diese Empfehlung.

I. Begriffsbestimmung des Kultur- und Naturerbes

(1) Im Sinne dieser Empfehlung gelten als „Kulturerbe“

Denkmäler: Werke der Architektur, Großplastik und Monumentalmalerei einschließlich Höhlen und Inschriften sowie Objekte, Gruppen von Objekten und Überreste, die aus archäologischen, geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert sind;

Ensembles: Gruppen einzelner oder miteinander verbundener Gebäude, die wegen ihrer Architektur, ihrer Geschlossenheit oder ihrer Stellung in der Landschaft aus geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert;

Stätten: topographische Gebiete, die das gemeinsame Werk von Natur und Mensch sind und die wegen ihrer Schönheit oder ihrer archäologischen, geschichtlichen, ethnologischen oder anthropologischen Bedeutung von besonderem Wert sind.

- (2) Im Sinne dieser Empfehlung gelten als „Naturerbe“

Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von besonderem Wert sind;

geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für wertvolle oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von besonderem Wert sind;

Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder ihrer natürlichen Schönheit wegen oder in Hinblick auf ihre Beziehung zum gemeinsamen Werk von Mensch und Natur von besonderem Wert sind.

II. Politik der einzelnen Staaten

- (3) Im Einklang mit seinen Verfassungs- und Gesetzgebungserfordernissen soll jeder Staat nach Möglichkeit eine Politik festlegen, entwickeln und anwenden, deren Hauptziel es ist, alle verfügbaren wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und sonstigen Mittel zu koordinieren und einzusetzen, um den wirksamen Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes zu gewährleisten.

III. Allgemeine Grundsätze

- (4) Das Kultur- und Naturerbe stellt ein Vermögen dar, dessen Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet es sich befindet, sowohl gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen als auch gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Gesamtheit Pflichten auferlegt; die Mitgliedstaaten sollen alle Maßnahmen treffen, die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind.

- (5) Das Kultur- und Naturerbe soll in seiner Gesamtheit als geschlossenes Ganzes betrachtet werden, das nicht nur Werke von großem Eigenwert umfasst, sondern auch bescheidenere Teile, die im Lauf der Zeit Kultur- und Naturwert erreicht haben.
- (6) Keines dieser Werke und Teile soll in der Regel aus seiner Umgebung herausgelöst werden.
- (7) Da der Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes die Entfaltung des Menschen zum Ziel haben, sollen die Mitgliedstaaten ihre Arbeit auf diesem Gebiet nach Möglichkeit so ausrichten, dass das Kultur- und Naturerbe nicht länger als Hemmnis für die nationale Entwicklung, sondern als bestimmender Faktor dieser Entwicklung betrachtet werden.
- (8) Der Schutz des Kultur- und Naturerbes und seine wirksame Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sollen als einer der wesentlichen Aspekte der Raumordnungspläne und der Planung im allgemeinen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene angesehen werden.
- (9) Es soll eine aktive Politik der Erhaltung und Einbeziehung des Kultur- und Naturerbes in das Leben der Gemeinschaft entwickelt werden. Die Mitgliedstaaten sollen für ein abgestimmtes Vorgehen aller beteiligten öffentlichen und privaten Stellen mit dem Ziel sorgen, eine derartige Politik auszuarbeiten und anzuwenden. Vorbeuge- und Abhilfemaßnahmen in Hinblick auf das Kultur- und Naturerbe sollen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, die dazu bestimmt sind, jedem Bestandteil dieses Erbes eine Funktion zuzuweisen, die es je nach dem Kultur- oder Naturcharakter des betreffenden Gegenstandes zu einem Teil des sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens in Gegenwart und Zukunft macht. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt in allen mit dem Schutz und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes befassten Studienzweigen soll in den Dienst des Schutzes des Kultur- und Naturerbes gestellt werden.
- (10) Die Behörden sollen für die Sicherung und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes im Rahmen des Möglichen ständig steigende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.
- (11) Die Bevölkerung des betreffenden Gebietes soll an den Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen beteiligt und um Anregungen und Hilfe ersucht werden, wobei besonders auf die Achtung und Überwachung des Kultur- und Naturerbes hingewiesen werden soll. Auch die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung von privater Seite könnte erwogen werden.

IV. Aufbau und Dienststellen

- (12) Wenn auch die Unterschiedlichkeit der Mitgliedstaaten es ihnen unmöglich macht, eine einheitliche Organisationsform zu wählen, sollen dennoch bestimmte gemeinsame Maßstäbe beachtet werden.

Öffentliche Fachdienststellen

- (13) Unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse eines jeden Landes sollen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet, soweit noch nicht vorhanden, eine oder mehrere öffentliche Fachdienststellen einrichten, die für die wirksame Erfüllung folgender Aufgaben verantwortlich sind:
- a) Planung und Durchführung von Maßnahmen aller Art zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes des Landes und zu seiner aktiven Einbeziehung in das Leben der Gemeinschaft; in erster Linie Aufstellung eines Verzeichnisses des Kultur- und Naturerbes und Einrichtung angemessener Dokumentationsdienststellen;
 - b) nach Bedarf Ausbildung und Anwerbung wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungspersonals, das für die Ausarbeitung von Erfassungs-, Schutz-, Erhaltungs- und Einbeziehungsmaßnahmen und für die Leitung ihrer Durchführung verantwortlich ist;
 - c) Herstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten verschiedener Fachrichtungen bei der Untersuchung technischer Probleme der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes;
 - d) Benutzung oder Errichtung von Laboratorien zur Untersuchung aller wissenschaftlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes ergeben;
 - e) Gewährleistung der Durchführung der erforderlichen Restaurierungsarbeiten und der Erhaltung der Gebäude in möglichst gutem künstlerischen und technischen Zustand durch die Eigentümer oder Pächter.

Beratungsgremien

- (14) Die Fachdienststellen sollen mit Sachverständigengremien zusammenarbeiten, die für die Beratung bei der Vorbereitung von Maßnahmen in Hinblick auf das Kultur- und Naturerbe verantwortlich sind. Diesen Gremien sollen Sachverständige, Vertreter der größeren Gesellschaften zur Erhaltung von Kultur- und Naturgut und Vertreter der beteiligten Verwaltungen angehören.

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien

- (15) Die mit dem Schutz und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes befassten Dienststellen sollen ihre Arbeit in Verbindung und gleichberechtigt mit anderen öffentlichen Stellen ausführen, insbesondere den für den regionalen Entwicklungsplan, größere öffentliche Arbeiten, den Umweltschutz sowie die Wirtschafts- und Sozialplanung zuständigen Stellen. Die Programme zur Förderung des Fremdenverkehrs, die das Kultur- und Naturerbe berühren, sollen sorgfältig ausgearbeitet werden, um die Eigenart und Bedeutung dieses Erbes nicht zu beeinträchtigen; ferner sollen Schritte unternommen werden, um eine angemessene Verbindung zwischen den beteiligten Behörden herzustellen.
- (16) Bei umfangreichen Vorhaben sollen zwischen den Fachdienststellen eine ständige Zusammenarbeit auf allen Ebenen hergestellt und zweckdienliche Koordinierungsregelungen getroffen werden, so dass Entscheidungen unter Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen einvernehmlich getroffen werden können. Die Untersuchungen sollen von vornherein gemeinsam geplant, und es soll ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten entwickelt werden.

Zuständigkeit der Zentral-, Bundes-, Regional- und Kommunalstellen

- (17) In Anbetracht der Tatsache, dass die mit dem Schutz und der Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Kultur- und Naturerbes zusammenhängenden Probleme schwer zu lösen sind, besondere Kenntnisse erfordern manchmal schwierige Entscheidungen mit sich bringen und dass es auf diesem Gebiet nicht genügend Fachpersonal gibt, sollen die Aufgaben in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Planung und Durchführung von Schutzmaßnahmen im allgemeinen zwischen Zentral- oder Bundes- und Regional- oder Kommunalbehörden in sorgfältig ausgewogener und der Lage in jedem Staat entsprechender Weise aufgeteilt werden.

V. Schutzmaßnahmen

- (18) Die Mitgliedstaaten sollen nach Möglichkeit aller erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und verwaltungsmäßigen, rechtlichen und finanziellen Maßnahmen treffen, um den Schutz des Kultur- und Naturerbes in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen in Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem Aufbau des Staates beschlossen werden.

Wissenschaftliche und technische Maßnahmen

- (19) Die Mitgliedstaaten sollen für eine sorgfältige und ständige Unterhaltung ihres Kultur- und Naturerbes sorgen, um durch Verfall bedingte, kostspielige Maßnahmen zu vermeiden; dazu sollen die für eine ordnungsgemäße Überwachung

der Bestandteile ihres Erbes durch regelmäßige Inspektionen sorgen. Sie sollen ferner sorgfältig geplante Programme für Arbeiten zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit aufstellen und dabei nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen, technischen und finanziellen Mittel nach und nach das gesamte Kultur- und Naturerbe erfassen.

- (20) Vor Beginn und im Laufe der erforderlichen Arbeiten sollen alle durch deren Bedeutung bedingten gründlichen Untersuchungen durchgeführt werden. Fachleute auf allen einschlägigen Gebieten sollen diese Untersuchungen durchführen und daran mitwirken.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollen wirksame Methoden für einen zusätzlichen Schutz derjenigen Bestandteile des Kultur- und Naturerbes prüfen, die durch ungewöhnlich ernste Gefahren bedroht sind. Diese Methoden sollen die dabei auftauchenden, miteinander verknüpften wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Probleme berücksichtigen und die Feststellung der anzuwendenden Behandlung ermöglichen.
- (22) Diese Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen außerdem, soweit zugänglich, ihrer früheren Bestimmung zurückgegeben werden oder eine neue und geeignetere Funktion erhalten, sofern dies ihren kulturellen Wert nicht schmälert.
- (23) Alle in dem Kulturerbe vorgenommenen Arbeiten sollen darauf gerichtet sein, sein ursprüngliches Aussehen zu erhalten und es vor allen Neu- oder Umbauten zu schützen, welche die zwischen ihm und seiner Umgebung bestehenden Proportionen und Farbverhältnisse beeinträchtigen könnten.
- (24) Die im Lauf der Zeit entstandene und vom Menschen geschaffene Harmonie zwischen einem Denkmal und seiner Umgebung ist von größter Bedeutung und soll grundsätzlich nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Isolierung eines Denkmals durch Zerstörung seiner Umgebung soll in der Regel nicht genehmigt werden, und auch die Verbringung eines Denkmals an einen anderen Ort soll nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen dringender Gründe zur Lösung eines Problems ins Auge gefasst werden.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zum Schutz ihre Kultur- und Naturerbes vor den möglichen schädigenden Wirkungen der technologischen Entwicklung treffen, die ein Merkmal der modernen Zivilisation ist. Diese Maßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, den Auswirkungen von Stößen und Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge entgegenzuwirken. Ferner sollen Maßnahmen zur Verhinderung von Verunreinigungen, zur Sicherung gegen Natur- und sonstige

Katastrophen und zur Behebung von Schäden am Kultur- und Naturerbe getroffen werden.

- (26) Da die Voraussetzungen für die Wiederherstellung von Ensembles nicht überall gleich sind, sollen die Mitgliedstaaten in geeigneten Fällen sozialwissenschaftliche Umfragen durchführen, um die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gemeinschaft, in deren Bereich sich das betreffende Ensemble befindet, genau zu ermitteln. Bei allen Revitalisierungsmaßnahmen soll besonders darauf geachtet werden, dass die Menschen in dem wiederhergestellten Rahmen arbeiten, sich entfalten und Erfüllung finden können.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollen geologische und ökologische Untersuchungen und Forschungsarbeiten an Bestandteilen des Naturerbes wie Parks, Tier- und Pflanzenschutzgebieten, Reservaten oder Erholungsgebieten oder sonstigen gleichwertigen Schutzzonen durchführen, um ihren wissenschaftlichen Wert zu ermitteln, die Folgen der Zulassung von Besuchern festzustellen und innere Zusammenhänge aufzuzeigen, damit ernstliche Schädigungen des Erbes vermieden und angemessene Voraussetzungen für die Pflege der Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollen mit den Fortschritten im Verkehrs- und Fernmeldewesen, in den audiovisuellen Verfahren, in der automatischen Datenverarbeitung und in der sonstigen einschlägigen Technik sowie mit den Entwicklungen auf dem Gebiet der Kultur und der Erholung Schritt halten, so dass optimale Anlagen und Einrichtungen für wissenschaftliche Untersuchungen und zum Nutzen der Allgemeinheit geschaffen werden können, die dem Zweck jedes Gebietes entsprechen, ohne die Naturschätze zu beeinträchtigen.

Verwaltungsmaßnahmen

- (29) Jeder Mitgliedstaat soll so bald wie möglich ein Verzeichnis für den Schutz seines Kultur- und Naturerbes aufstellen, in das Gegenstände aufgenommen werden, die, ohne selbst von außergewöhnlicher Bedeutung zu sein, von ihrer Umgebung nicht zu trennen sind und ihren Charakter mit prägen.
- (30) Die aus diesen Übersichten über das Kultur- und Naturerbe gewonnenen Angaben sollen in geeigneter Form gesammelt und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (31) Um zu gewährleisten, dass das Kultur- und Naturerbe auf allen Ebenen richtig erkannt wird, sollen die Mitgliedstaaten Karten und eine möglichst umfassende Dokumentation über das betreffende Kultur- und Naturgut anfertigen.

- (32) Die Mitgliedstaaten sollen überlegen, welche geeignete Verwendung historischen Ensembles gegeben werden kann, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen.
- (33) Für Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und Revitalisierung von Ensembles von historischer und künstlerischer Bedeutung soll ein Plan aufgestellt werden. Darin sollen periphere Schutzgürtel vorgesehen, Bedingungen für die Bodennutzung niedergelegt und die zu erhaltenden Gebäude sowie die Bedingungen für ihre Erhaltung festgelegt werden. Dieser Plan soll in die allgemeine Raumordnungsplanung für die betreffenden Gebiete einbezogen werden.
- (34) In den Revitalisierungsplänen sollen die Verwendung, die historischen Gebäuden gegeben werden soll, sowie die künftigen Verbindungen zwischen dem Revitalisierungsgebiet und der städtebaulichen Entwicklung in seiner Umgebung angegeben werden. Wenn erwogen wird, ein Gebiet zum Revitalisierungsgebiet zu erklären, sollen die Kommunalbehörden und die Vertreter der Einwohner des Gebiets gehört werden.
- (35) Alle arbeiten, die zu einer Veränderung des gegenwärtigen Zustands der Gebäude in einem Schutzgebiet führen könnten, sollen der vorherigen Genehmigung der Raumordnungsbehörden aufgrund eines Gutachtens der für den Schutz des Kultur- und Naturerbes zuständigen Fachdienststellen bedürfen.
- (36) Veränderungen im Innern von Ensembles und der Einbau moderner Einrichtungen soll zulässig sein, wenn sie für das Wohl ihrer Bewohner erforderlich sind und die echten Wesensmerkmale alter Wohnstätten nicht tiefgreifend verändern.
- (37) Die Mitgliedstaaten sollen kurz- und langfristige Pläne auf der Grundlage der Verzeichnisse ihres Naturerbes ausarbeiten, um ein Erhaltungssystem zu entwickeln, das den Bedürfnissen ihres Landes entspricht.
- (38) Die Mitgliedstaaten sollen einen Beratungsdienst einrichten, der die nichtstaatlichen Organisationen und die Grundeigentümer berät, wie die staatlichen Erhaltungsmaßnahmen mit einer produktiven Bodennutzung in Einklang gebracht werden können.
- (39) Die Mitgliedstaaten sollen Pläne und Programme zur Restaurierung von Naturgebieten entwickeln, die durch die Industrie verödet oder anderweitig durch menschliche Betätigungen ausgeplündert wurden.

Rechtliche Maßnahmen

- (40) Die Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen je nach ihrer Bedeutung einzeln oder gemeinsam durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der Zuständigkeit und der rechtlichen Verfahren jedes Landes geschützt werden.
- (41) Die Schutzmaßnahmen sollen, soweit erforderlich, durch neue Vorschriften zur Förderung der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes und zur Erleichterung der Erhaltung seiner Einzelteile in Bestand und Wertigkeit ergänzt werden. Dazu sollen Schutzmaßnahmen gegenüber privaten Eigentümern und Behörden, soweit sie Eigentümer von Bestandteilen des Kultur- und Naturerbes sind, durchgesetzt werden.
- (42) Auf einem Grundstück, das an oder in der Nähe einer geschützten Stätte liegt, sollen ohne Genehmigung der Fachdienststellen weder Neubauten errichtet noch ein Abbruch vorgenommen werden, die das Aussehen der Stätte beeinträchtigen könnten.
- (43) Im Rahmen der Planung erlassene Rechtsvorschriften zur Förderung der industriellen Entwicklung oder öffentlicher und privater Arbeiten sollen auf die bestehenden Rechtsvorschriften über die Erhaltung Rücksicht genommen werden. Die für den Schutz des Kultur- und Naturerbes verantwortlichen Behörden könnten Schritte unternehmen, um die erforderlichen Erhaltungsarbeiten zu beschleunigen, entweder indem Sie den Eigentümer finanziell unterstützen oder indem sie anstelle des Eigentümers und in Ausübung seiner Befugnisse zur Ausführung der Arbeiten tätig werden, wobei die Möglichkeit besteht, dass ihnen der Teil der Kosten, den üblicherweise der Eigentümer gezahlt hätte, rückzuerstatten ist.
- (44) Soweit dies zur Erhaltung des Gutes erforderlich ist, könnten die Behörden ermächtigt werden, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte zu enteignen.
- (45) Die Mitgliedstaaten sollen Vorschriften erlassen, um das Anbringen von Plakaten, Leucht- und anderen Reklamen, Firmenschildern, das Zelten, die Errichtung von Masten und Hochleitungsmasten, das Spannen von Strom- und Telefonleitungen, das Anbringen von Fernsehantennen, den Verkehr und das Abstellen von Fahrzeugen, das Aufstellen von Hinweisschildern, Straßenzubehör usw. und ganz allgemein alle mit Ausstattung und Nutzung von Grundstücken, die Bestandteil des Kultur- und Naturerbes sind, zusammenhängenden Maßnahmen zu überwachen.
- (46) Die Wirkungen der Maßnahmen zum Schutz eines Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes sollen von Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben.

Wird ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Naturstätte verkauft, so soll der Käufer davon unterrichtet werden, dass sie geschützt ist.

- (47) Wer vorsätzlich ein Denkmal, ein Ensemble oder eine Stätte zerstört, beschädigt oder verunstaltet, die unter Schutz stehen oder von archäologischer, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, soll mit Strafe oder Bußgeld nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und der verfassungsmäßigen Zuständigkeit jedes Staates bestraft werden. Außerdem könnte das für widerrechtliche Ausgrabungen benutzte Gerät eingezogen werden.
- (48) Wer für eine sonstige Handlung verantwortlich ist, die den Schutz oder die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit eines geschützten Bestandteils des Kultur- oder Naturerbes beeinträchtigt, soll mit Strafe oder Bußgeld bestraft werden; außerdem soll auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der beschädigten Stätte nach Maßgabe anerkannter wissenschaftlicher und technischer Normen erkannt werden.

Finanzielle Maßnahmen

- (49) Die zentralen und Kommunalbehörden sollen nach Möglichkeit in ihrem Haushalt einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittel, welcher der Bedeutung des zu ihrem Kultur- oder Naturerbes gehörenden geschützten Gutes entspricht, für die Unterhaltung und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in ihrem Eigentum stehenden geschützten Gutes sowie für eine finanzielle Unterstützung derartiger Arbeiten an anderem geschützten Gut bereitstellen, die von dessen Eigentümer, sei es eine öffentliche Stelle oder eine Privatperson, ausgeführt werden.
- (50) Die Ausgaben für Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit von Gegenständen des Kultur- und Naturerbes in Privateigentum sollen nach Möglichkeit von dem jeweiligen Eigentümer oder Benutzer getragen werden.
- (51) Den Privateigentümern geschützten Gutes könnten Steuervergünstigungen für derartige Ausgaben oder Zuschüsse oder Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden, sofern sie die Arbeiten zu Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit und Revitalisierung ihres Eigentums nach anerkannten Normen ausführen.
- (52) Es soll erwogen werden, die Eigentümer von geschützten Kultur- und Naturgebieten für Verluste, die sie infolge von Schutzprogrammen erleiden, erforderlichenfalls zu entschädigen.
- (53) Die den Privateigentümern gewährten finanziellen Vergünstigungen sollen gegebenenfalls davon abhängig gemacht werden, dass die Privateigentümer

bestimmte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzte Bedingungen erfüllen, z.B. Öffnung von Parks, Gärten und Stätten, Genehmigung von Besichtigungen der gesamten oder eines Teils der Naturstätten, Denkmäler und Ensembles, Fotografielerlaubnis usw.

- (54) In den Haushalten von Behörden sollen Sondermittel für den Schutz des durch umfangreiche öffentliche oder private Arbeiten gefährdeten Kultur- und Naturerbes vorgesehen werden.
- (55) Zur Erhöhung der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können die Mitgliedstaaten einen oder mehrere „Fonds für das Kultur- und Naturerbe“ als gesetzlich errichtete Anstalten gründen, die berechtigt sind, private Schenkungen, Spenden und Vermächtnisse, insbesondere von Industrie- und Handelsunternehmen entgegenzunehmen.
- (56) Den Gebern von Schenkungen, Spenden oder Vermächtnissen zum Erwerb; zur Restaurierung oder zur Unterhaltung bestimmter Bestandteile des Kultur- und Naturerbes könnten ebenfalls Steuervergünstigungen gewährt werden.
- (57) Um die Revitalisierung des Natur- und Kulturerbes zu erleichtern, könnten die Mitgliedstaaten besondere Vorkehrungen treffen, insbesondere durch Darlehen für Renovierungs- und Restaurierungsarbeiten; sie könnten auch die erforderlichen Vorschriften erlassen, um Preissteigerungen aufgrund von Bodenspekulationen in betreffenden Gebieten zu verhüten.
- (58) Um Härten für ärmere Einwohner zu vermeiden, die sich daraus ergeben, dass sie aus revitalisierten Gebäuden oder Ensembles ausziehen müssen, könnten Ausgleichszahlungen für Mieterhöhung erwogen werden, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Wohnungen zu behalten. Diese Zahlungen sollen eine vorübergehende Maßnahme darstellen und nach dem Einkommen der Betroffenen so bemessen werden, dass sie die durch die Arbeiten bedingten erhöhten Kosten zahlen können.
- (59) Die Mitgliedstaaten könnten die Finanzierung von Arbeiten jeder Art zugunsten des Kultur- und Naturerbes erleichtern, indem sie von öffentlichen Einrichtungen und privaten Kreditanstalten getragene „Darlehnskassen“ einrichten, die Eigentümern Darlehen mit niedrigem Zinssatz und mit langer Tilgungsfrist gewähren.

VI. Maßnahmen auf dem Gebiet der Erziehung und Kultur

- (60) Hochschulen, Bildungsanstalten auf allen Ebenen und Weiterbildungseinrichtungen sollen regelmäßige Kurse, Vorträge, Seminare usw. über Kunstgeschichte, Architektur, Umwelt und Stadtplanung veranstalten.
- (61) Die Mitgliedstaaten sollen Aufklärungskampagnen durchführen, um in weiten Kreisen der Öffentlichkeit Interesse und Achtung für das Kultur- und Naturerbe zu wecken. Es sollen ständig Bemühungen unternommen werden, die Allgemeinheit über die laufenden und möglichen Maßnahmen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes zu unterrichten und die Würdigung und Achtung der darin verkörperten Werte zu wecken. Dazu sollen nach Bedarf alle Informationsmedien genutzt werden.
- (62) Ohne den großen wirtschaftlichen und sozialen Wert des Kultur- und Naturerbes außer acht zu lassen, sollen Maßnahmen getroffen werden, um den hervorragenden kulturellen und erzieherischen Wert dieses Erbes, der das Grundmotiv für seinen Schutz und seine Erhaltung in Bestand und Wertigkeit bildet, zu fördern und zu stärken.
- (63) Alle Bemühungen zugunsten der Bestandteile des Kultur- und Naturerbes sollen den kulturellen und erzieherischen Wert berücksichtigen, der ihnen als typischem Ausdruck einer dem Menschen gemäßen und angemessenen Umwelt, Architektur oder Stadtplanung innewohnt.
- (64) Es sollen freiwillige Organisationengründung werden, die staatliche und kommunale Behörden zu voller Ausübung ihrer Schutzbefugnisse anregen, sie unterstützen und ihnen erforderliche Mittel beschaffen; diese Organisationen sollen Beziehungen zu örtlichen historischen Gesellschaften, Verschönerungsvereinen, örtlichen Entwicklungsausschüssen und Fremdenverkehrsvereinen usw. unterhalten und könnten auch für ihre Mitglieder Besuche und geführte Besichtigungen von verschiedenen Gegenständen des kultur- und Naturerbes veranstalten.

Anhang B

Arbeitsübersetzung Periodische Berichterstattung über die Anwendung der Welterbekonvention

Abschnitt II

Stand der Erhaltung von besonderen Gütern des Weltkulturerbes

FRAGEBOGEN

WORD FASSUNG¹

Hintergrund

Die 29. Generalkonferenz der UNESCO, die 1997 stattfand, beschloss, Art. 29 der Welterbekonvention über die Vorlage von periodischen Berichten über den Stand der Umsetzung der Welterbekonvention (Abschnitt I) und den Stand der Erhaltung der Güter des Weltkulturerbes (Abschnitt II) zu aktivieren. Die nationalen Behörden sind gebeten, zu Abschnitt I Bericht zu erstatten, während Abschnitt II für jedes der auf der Welterbeliste eingeschriebene Kulturgut von denjenigen Personen erstellt werden sollte, die direkt für das Management dieses Gutes zuständig sind.

Die periodischen Berichte, die von den Vertragsstaaten erstellt werden, sollen folgenden Zielsetzungen dienen:

- sie sollen die Anwendung der Welterbekonvention durch den Vertragsstaat beurteilen,
- den Stand der Erhaltung der Welterbestätten, die von der Vertragspartei geführt werden, beurteilen,

1 Die Vertragsstaaten werden gebeten, die **ELEKTRONISCHE** Version dieses Fragebogens direkt auf der Internet-Adresse <http://whc1.unesco.org/periodicreporting> auszufüllen. Bitte kontaktieren Sie die Europaabteilung des Welterbezentrums im Hinblick auf wichtige Aspekte und Passworte. Diese Information ist ebenfalls auf der Webseite erhältlich.

- sowohl die Aufmerksamkeit des Ausschusses als auch die künftigen Aktivitäten der Vertragsstaaten und Fonds fokussieren,
- die sub-regionale und regionale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten stärken.

Der Fragebogen zur periodischen Berichterstattung

Das Welterbekomitee verabschiedete 1998 auf seiner 22. Sitzung *Erläuternde Anmerkungen*, die zusammen mit dem *Format für die Periodische Berichterstattung*, die Basis für die Informationen bilden, die sich aus der periodischen Berichterstattung ergeben sollten. Um die Erstellung des Berichts zu erleichtern, wurde ein *Fragebogen* für die Vertragsstaaten entwickelt. Er lehnt sich eng an die Themen an, die in den *Erläuternden Anmerkungen* angegeben werden, splittet jedoch im Gegensatz dazu die Themen in kurze Fragen auf, die mit ein paar Sätzen oder Absätzen beantwortet werden können. Ein zweiter Fragetyp muss durch das Ankreuzen von JA oder NEIN bei der entsprechenden Antwort beantwortet werden. Um die Berichtsergebnisse sinnvoll zu machen, muss jede dieser Fragen beantwortet werden. Wenn keine Antwort möglich ist, sollten die Gründe hierfür angegeben werden. Wenn der zur Verfügung stehende Raum für die Antwort nicht ausreichend ist, sollte die Antwort auf einem Extrablatt Papier fortgesetzt werden, wobei klar und eindeutig die Ziffer der Frage angegeben werden sollte, auf die sich der Text bezieht (z. B. 02.05).

Die Word-Fassung des *Formats* und der *Erläuternden Anmerkungen* sind dem Fragebogen als Anhang zur Information beigelegt.

Vorteile für die Vertragsstaaten

Durch den *Fragebogen* soll es möglich werden, relevante Informationen aus verschiedenen Vertragsstaaten oder über verschiedene Güter zu beschaffen, zu sammeln oder zu vergleichen. Dadurch soll die Erstellung eines regionalen zusammenfassenden Berichts erleichtert werden, der dem Welterbekomitee vorgelegt werden soll. Durch die JA/NEIN-Fragen können die Berichte quantitativ ausgewertet werden, aber nur die Details, die in der damit zusammenhängenden „offenen Frage“ vermittelt werden sollten, geben diesen Antworten Sinn und können die Grundlage bilden für konzentrierte Aktionen zur Erhaltung des in einem Vertragsstaat angesiedelten Erbes der Menschheit, das an künftige Generationen weitergegeben werden soll.

Die auf diese Weise gesammelten Informationen können den Vertragsstaaten dabei helfen, ihre eigenen Stärken und Schwächen im Hinblick auf die Umsetzung der Welterbekonvention zu beurteilen und es ihnen ermöglichen, die politischen Maßnahmen neu zu definieren und ggf. Hilfestellung zu erbitten, um Projekte und/oder Ausbildungsmöglichkeiten zu finanzieren. Andererseits können das Welterbekomitee und sein Sekretariat dadurch Informationen sammeln, die notwendig sind, um *Regionale Aktionspläne*

zu entwickeln, sie können Vertragsstaaten fundierte Beratungen anbieten und finanzielle Mittel fokussieren (sowohl vom World Heritage Fund und aus außerplanmäßige Fonds); gleichzeitig kann die Aufmerksamkeit auf die Regionen, Vertragsstaaten und/oder Kulturgüter gelenkt werden, die der gemeinsamen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bedürfen.

Der Vorbereitungsprozess für die regionale Periodische Berichterstattung wird darüber hinaus die regionale Zusammenarbeit durch Informationstreffen sowie durch die bessere Verfügbarkeit regelmäßig aktualisierter Informationen über Aktivitäten sowie Kontaktadressen fördern. Durch die Ermittlung der Stärken der Vertragsstaaten wird es möglich, Erfahrungen auszutauschen und nach Lösungen zu Problemen zu suchen (beispielsweise bei der Erhaltung von Stätten), die in den Regionen ermittelt wurden.

Schlussfolgerung

Die Periodische Berichterstattung ist ein gemeinsames Vorhaben, das dazu dient, Informationen über Probleme im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbe auf regionaler und nationaler Ebene wie auch unter auf Eigentümern zu sammeln. Die individuellen Berichte der Vertragsstaaten werden in einen regionalen Synthesebericht einfließen, der dem Welterbekomitee vorgelegt werden soll. Diese Informationen sollen die Zusammenarbeit zwischen dem Komitee und den Vertragsstaaten fördern und es ermöglichen, finanzielle Mittel und Aktivitäten sinnvoller einzusetzen, so dass die Vertragsstaaten auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, ihr Kulturerbe von außergewöhnlich universellem Wert effizienter zur Weitergabe an künftige Generationen zu schützen.

ABSCHNITT II: STAND DER ERHALTUNG VON SPEZIFISCHEN GÜTERN DES WELTKULTURERBES

Zusammenfassung des Fragebogens

1. Einführung
2. Rechtfertigung für die Einschreibung (Feststellung der Bedeutung)
3. Grenze und Pufferzone
4. Authentizität und Integrität der Stätte
5. Management
6. Schutz
7. Managementpläne
8. Finanzielle Ressourcen
9. Personal (Humanressourcen)
10. Quellen von Fachwissen und Ausbildung in Erhaltungs- und Managementtechniken
11. Besucher
12. Wissenschaftliche Studien
13. Bildung, Information und Bewusstseinsbildung
14. Faktoren, die die Stätte betreffen (Stand der Konservierung)
15. Überwachung
16. Schlussfolgerungen
17. Potenzielle Entscheidungen für das Welterbekomitee
18. Beurteilung der Periodischen Berichterstattung
19. Checkliste für die Dokumentation

01	Einführung	
01.01	Vertragsstaat:	
01.02	Bezeichnung der Welterbestätte:	
	Englischer Name:	
	Französischer Name:	
	Spanischer Name:	
01.03	Bitte geben Sie die geografischen Koordinaten der Stätte in Breiten- bzw. Längengraden, Minuten und Sekunden zur nächsten Sekunde an. (Handelt es sich um eine große Stätte, geben Sie bitte neben den Koordinaten des zentralen Punktes, die Koordinaten der nordöstlichen und südwestlichen Ecken an)	
	Zentraler Punkt, Breitengrad: Zentraler Punkt, Längengrad: Nordöstliche Ecke, Breitengrad: Nordöstliche Ecke, Längengrad: Südwestliche Ecke, Breitengrad: Südwestliche Ecke, Längengrad:	
01.04	Jahr der Aufnahme in die Welterbeliste:	
01.05	Zeitpunkt von nachfolgenden Erweiterungen ggf:	
01.06	Organisation(en) oder Einheit(en) zuständig für die Erstellung dieses Berichts:	
01.07	Datum des Berichts	
	erstellt am:	
01.08	Unterzeichner im Namen des Vertragsstaates:	
	Berufsbezeichnung:	
	Vorname:	
	Nachname:	
	Datum und Unterschrift:	

02	Feststellung der Bedeutung⁵⁹	
02.01	Bitte zitieren Sie die vom Welterbekomitee oder von beratenden Gremien formulierte Beschreibung der Stätte während des Aufnahme- prozesses.	
02.02	Welche Maßnahmen wurden im Anschluss an die Begründung und/oder Beschlüsse der beratenden Gremien/des Welterbekomitees während des Evaluations- und Einschreibungsverfahrens ergriffen?	

59 Erläuternde Anmerkung: „Während des Aufnahmeprozesses einer Stätte in die Welterbeliste legt das Welterbekomitee den außergewöhnlichen universellen Wert der betreffenden Stätte anhand bestimmter Kriterien fest. Bitte geben Sie die Begründung für die Aufnahme von Seiten des Vertragsstaates an sowie die Kriterien gemäß welcher das Welterbekomitee die Stätte in die Welterbeliste aufnahm. Entsprechen sich – aus der Sicht des Vertragsstaates – diese Darstellungen oder ist ein neuer Antrag diesbezüglich notwendig? Dies könnte beispielsweise in Betracht gezogen werden, um die kulturellen Qualitäten einer Naturerbestätte oder umgekehrt anzuerkennen. Ein solcher Antrag auf Änderung kann entweder aufgrund der wesentlichen Überarbeitung der Kriterien durch das Welterbekomitee oder durch die später verbesserte Identifizierung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Stätte zustande kommen. Ein weiterer Punkt, der hier überprüft werden könnte, ist, ob die gesetzten Grenzen der Welterbestätte und die ihrer Pufferzonen geeignet sind, um den Schutz und die Erhaltung der durch die Stätte verkörperten Werte zu gewährleisten. Eine Überarbeitung oder Ausweitung der Begrenzungen aufgrund einer derartigen Überprüfung kann in Betracht gezogen werden. Wenn die Feststellung der Bedeutung der Stätte durch das Welterbekomitee nicht zur Verfügung steht oder unvollständig ist, ist ein diesbezüglicher Vorschlag vom Vertragsstaat für den ersten Bericht erforderlich. Die Feststellung der Bedeutung der Stätte sollte die Kriterien des Welterbkomitees bezüglich dieser Stätte widerspiegeln. Dabei sollten auch folgende Fragen Beachtung finden: Was repräsentiert die Stätte, was macht sie außergewöhnlich, welches sind die spezifischen Qualitäten, die diese Stätte von anderen unterscheiden, welches ist die Beziehung der Stätte zu ihrer Umgebung, etc.? Eine derartige Feststellung der Bedeutung der Stätte wird von den zuständigen beratenden Gremien geprüft und, wenn angemessen, dem Welterbekomitee zur Zustimmung vorgelegt.“

02.03	Gemäß welchen Kriterien wurde die Stätte in die Welterbeliste aufgenommen?	
	Kriterien für Kulturerbestätten:	i ii iii iv v vi
	Kriterien für Naturerbestätten:	i ii iii iv
02.04	Wurden nach der ursprünglichen Aufnahme neue Kriterien hinzugefügt, d.h. wurde die Stätte erneut nominiert und/oder ausgeweitet?	Ja Nein
02.05	Falls dies der Fall ist, erläutern Sie dies bitte kurz.	

02.06	Wenn dies (noch) nicht der Fall ist: soll die Stätte mit zusätzlichen Kriterien erneut vorgeschlagen werden? Bitte spezifizieren Sie die neuen Kriterien im Folgenden:	Ja Nein
	Kriterien für Kulturerbestätten:	i ii iii iv v vi
	Kriterien für Naturerbestätten:	i ii iii iv
02.07	Bitte fassen Sie die Begründung der Aufnahme, wie sie im Original-Nominierungsdokument aufgeführt ist, zusammen.	
02.08	Wurde während der ersten Aufnahme oder folgenden Erweiterungen der außergewöhnliche universelle Wert der Stätte vom Komitee oder den beratenden Organen definiert?	Ja Nein
02.09	Wenn dies der Fall ist, geben Sie bitte die Details an.	

02.10	Hat sich der außergewöhnliche universelle Wert der Stätte seit der Aufnahme verändert?	Ja Nein
02.11	Wenn dies der Fall ist, bitte führen Sie alle neuen Qualitäten des außergewöhnlichen universellen Wertes der Stätte auf sowie solche, die sich verringert haben (bitte führen Sie nicht neue Qualitäten von nationaler oder lokaler Bedeutung auf).	
02.12	Hat das Welterbekomitee zur Zeit der ersten Aufnahme oder jeder nachfolgenden Erweiterung einer Feststellung der Bedeutung der Stätte, die den außergewöhnlichen universellen Wert festlegt, zugestimmt?	Ja Nein
02.13	Wenn ja, stellt diese Feststellung der Bedeutung noch in adäquater Weise den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte dar?	Ja Nein
02.14	Falls dies nicht der Fall ist, wurde folgend eine überarbeitete Feststellung der Bedeutung für die Stätte entwickelt?	Ja Nein

02.15	Wenn die ursprüngliche Feststellung der Bedeutung unzureichend ist und keine überarbeitete Fassung dieser Erklärung entwickelt wurde, stellen Sie bitte eine Feststellung, die den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte aus heutiger Sicht verdeutlicht und ebenfalls die Gründe für die Aufnahme darstellt, zur Verfügung.	
02.16	Ist die offizielle Beschreibung der UNESCO der Stätte zufriedenstellend? (siehe http://whc.unesco.org)	Ja Nein
02.17	Falls dies nicht der Fall sein sollte, schlagen Sie bitte eine verbesserte Version vor.	
02.18	Spiegelt der Name der Stätte in angemessener Weise die Stätte und seine Bedeutung wider?	Ja Nein
02.19	Wenn nein, möchten Sie die Bezeichnung der Stätte ändern?	Ja Nein
02.20	Wenn ja, nennen Sie bitte alle vorgeschlagenen Namensänderungen.	

03	Grenze und Pufferzone⁶⁰	
03.01	Sind die Begrenzungen der Stätte ausreichend, um die Bedeutung der Stätte wieder zu geben?	Ja Nein
03.02	Wenn nein, warum sind sie unzureichend und welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Begrenzung neu zu definieren?	
03.03	Gibt es eine Pufferzone für die Stätte?	Ja Nein
03.04	Wenn ja, was schützt die Pufferzone und ist sie ausreichend?	
03.05	Wenn nein, wird eine Pufferzone benötigt, um den Wert der Stätte zu schützen? Wählen Sie bitte eine Option aus:	Ja Nein Weitere Aktivitäten sind erforderlich, um den Bedarf festzustellen.
03.06	Wenn nein, welche anderen Maßnahmen werden ergriffen, um die Stätte anstelle einer Pufferzone zu schützen?	
03.07	Wenn ja, welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Pufferzone zu definieren?	

60 Erklärende Anmerkung: „Eine weitere Frage, die hier untersucht werden soll, ist die ob die Begrenzung der Stätte und ggf. ihrer Pufferzone ausreichend ist, um den Schutz und die Erhaltung ihres Wertes sicherzustellen. Eine Revision oder Erweiterung der Grenzen kann in Reaktion auf eine derartige Überprüfung in Erwägung gezogen werden.“

04	Authentizität und Integrität der Stätte⁶¹	
04.01	Wurde zur Zeit der Aufnahme in die Liste eine Evaluation der Authentizität und Integrität der Stätte durch ICOMOS/IUCN vorgenommen?	Ja Nein
04.02	Wenn ja, bitte geben Sie kurz die Details dieser Evaluierung an.	
04.03	Wenn nein, wurde die Authentizität oder Integrität der Stätte seit der Aufnahme neu evaluiert?	Ja Nein
04.04	Wenn ja, geben Sie bitte Einzelheiten zu der/den neuen Evaluierung(en) an und vermerken, wer sie ausführte.	
04.05	Haben seit ihrer Aufnahme signifikante Veränderungen bezüglich der Authentizität und/oder Integrität der Stätte stattgefunden?	Ja Nein
04.06	Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese Veränderungen.	
04.07	Bitte führen Sie alle geplanten zukünftigen größeren Veränderungen auf, die sich in der Zukunft auf die Authentizität und/oder Integrität der Stätte auswirken könnten.	

61 Erläuternde Anmerkung: „An dieser Stelle muss überprüft werden, ob die Qualitäten, auf deren Grundlage die Stätte in die Welterbeliste aufgenommen wurde und die sich in der Feststellung der Bedeutung unter Punkt II.2 widerspiegeln, erhalten werden. Dies schließt ebenfalls die Frage der Authentizität/Integrität der Stätte ein. Wie wurde die Authentizität/Integrität bei der Aufnahme der Stätte bewertet? Wie ist die Authentizität/Integrität der Stätte gegenwärtig zu bewerten? Bitte beachten Sie, dass unter Punkt II.6 eine detailliertere Analyse des Zustands der Stätte notwendig ist.“

04.08	Werden diese geplanten Veränderungen den außergewöhnlich universellen Wert der Stätte beeinflussen?	Ja Nein
-------	---	------------

05	Management⁶²	
05.01	Wie wird die Stätte gegenwärtig genutzt? ⁶³	
		Besucherattraktion gegen Bezahlung Urbanes Zentrum Nationalpark Religiöse Nutzung Bäuerliche Landschaft Sonstiges (Bitte erläutern Sie)

62 Erläuternde Anmerkungen: „An dieser Stelle soll über folgende Bereiche berichtet werden: die Umsetzung und Effizienz von Schutzgesetzen auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene sowie über den vertraglichen oder traditionellen Schutz, über das Management und/oder die Planungskontrolle für die betreffende Stätte, über Aktionen, die künftig vorgesehen sind, um die Werte, die in der Feststellung der Bedeutung beschrieben werden, zu bewahren. Der Vertragsstaat sollte ebenfalls über bedeutende Veränderungen in Eigentum, rechtlichem Status und/oder den vertragsgemäßen oder traditionellen Schutzmaßnahmen, Managementvereinbarungen und Managementplänen im Vergleich zur Situation zur Zeit der Aufnahme oder zu den vorherigen regelmäßigen Berichten informieren. In derartigen Fällen wird der Vertragsstaat gebeten, dem regelmäßigen Bericht alle relevanten Dokumente, insbesondere Rechtstexte, Managementpläne und/oder (jährliche) Arbeitspläne für das Management und die Erhaltung der Stätte beizufügen. Der volle Name und die Adresse der Stelle oder Person, die direkt für die Stätte verantwortlich ist, sollte ebenfalls mitgeteilt werden. Der Vertragsstaat kann ebenfalls eine Beurteilung der menschlichen und finanziellen Ressourcen übermitteln, die zur Verfügung stehen und für das Management der Stätte erforderlich sind sowie eine Beurteilung der Ausbildungsbedürfnisse für das Personal. Der Vertragsstaat wird ebenfalls gebeten, Informationen

05.02	Wurde eine „Lenkungsgruppe“ eingesetzt, um das Management der Stätte zu leiten?	Ja Nein
05.03	Wenn ja, bitte teilen Sie folgende Informationen mit.	
	Wann wurde sie eingerichtet?	
	Was ist ihre Funktion?	
	Was sind ihre Verfügungen?	
05.04	Wenn nein, welche Pläne existieren eine „Lenkungsgruppe“ einzusetzen?	Rechtlich Formal

über wissenschaftliche Studien, Forschungsprojekte, Bildung, Information und bewusstseinsbildende Aktivitäten, die in direktem Zusammenhang mit der Stätte stehen, zu übermitteln und darüber zu berichten, inwieweit die Werte der Stätte den Bewohnern, Besuchern und der breiten Öffentlichkeit effizient vermittelt werden. Zu den Themen, die angesprochen werden könnten, zählen u.a.: Gibt es eine Kennzeichnung an der Stätte, die zeigt, dass die Stätte zum UNESCO-Welterbe gehört? Gibt es pädagogische Programme für Schulen? Gibt es spezielle Veranstaltungen und Ausstellungen? Welche Einrichtungen, Besucherzentren, Museen an diesen Stätten, Lehrpfade, Führungen, Informationsmaterial etc. stehen den Besuchern zur Verfügung? Welche Rolle spielt die Bezeichnung als Welterbe in all diesen Programmen und Aktivitäten? Darüber hinaus wird der Vertragsstaat gebeten, wenn möglich auf jährlicher Basis, statistische Informationen über Einkünfte, Besucherzahlen, Personal und andere Fragen zu übermitteln. Auf der Grundlage der Überprüfung des Managements der Stätte kann der Vertragsstaat einschätzen, ob eine substanzielle Überarbeitung der rechtlichen und administrativen Regelungen zur Erhaltung der Stätte erforderlich ist.“

63 Kreuzen Sie so viele Kästchen an wie erforderlich.

05.05	Wie könnte das Gesamtmanagementsystem der Stätte am besten beschrieben werden? ⁶⁴	
		Management durch den Vertragsstaat
		Management unter Schutz der Gesetzgebung
		Management nach einem Vertragsabschluss zwischen dem Vertragsstaat und einer dritten Partei
		Management nach traditionellen Schutzmaßnahmen
		Einverständliches Management
		Weitere effiziente Managementsysteme (bitte erläutern Sie)
05.06	Wurde ein „Koordinator“ ernannt, um das Management der Stätte zu überwachen?	Ja Nein
05.07	Wenn ja, arbeitet der Koordinator....	Vollzeit
		Teilzeit
		hat Aufgaben zusätzlich zu einer vorhandenen Tätigkeit

64 Bitte kreuzen Sie so viele Kästchen an wie erforderlich.

05.08	Falls nein, wird ein Koordinator benötigt?	Ja Nein
05.09	Wenn dies der Fall ist, gibt es Pläne, einen Koordinator zu benennen?	Ja Nein
05.10	Bitte geben Sie an, welche Ebene oder Ebenen der öffentlichen Behörden vor allem mit der Verwaltung der Stätte befasst sind. ⁶⁵	National Regional ⁶⁶ Lokal Andere (Bitte erläutern Sie)

⁶⁵ Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an und geben Sie in den darunter stehenden Textfeldern Einzelheiten an

⁶⁶ „Regional“ bezieht sich auf die Ebene der föderalen Staaten, administrative Regionen, Landesebene

05.11	Sind die aktuellen Managementsysteme effizient und/oder ausreichend?	Hocheffizient
		Ausreichend effizient
		Nicht effizient
05.12	Sind Verbesserungen erforderlich?	Ja Nein
05.13	Wenn ja, welche Maßnahmen werden ergriffen?	
06	Schutz⁶⁷	
06.01	Gibt es spezielle Gesetze oder administrative Vereinbarungen für die Stätte (wie beispielsweise besondere Raumplanung- und Begrenzungsforderungen)?	Ja Nein

67 Erläuternde Anmerkungen: Unter diesem Punkt soll über die Umsetzung und Effizienz von Schutzgesetzen auf nationaler, regionaler oder Gemeindeebene und/oder vertraglichen oder traditionellen Schutz sowie über Management und/oder Planungsleitung für die betreffende Stätte berichtet werden sowie über Maßnahmen, die künftig vorgesehen sind, um die in der Erklärung über die Bedeutung unter Punkt II.2 beschriebenen Werte zu erhalten.

Der Vertragsstaat sollte ebenfalls über signifikante Veränderungen in der Eigentümerschaft, im rechtlichen Status und/oder in vertraglichen oder traditionellen Schutzmaßnahmen, Managementregelungen und Managementplänen im Vergleich zur Situation zur Zeit der Eintragung oder zu vorherigen Periodischen Berichten schildern. In derartigen Fällen wird der Vertragsstaat gebeten, dem periodischen Bericht alle relevanten Dokumente beizufügen, insbesondere Rechtsgrundlagen, Managementpläne und/oder (jährliche) Arbeitspläne für das Management und die Erhaltung der Stätte. Der vollständige Name und Adresse der Stelle oder Person, die direkt für die Stätte verantwortlich ist, sollte ebenfalls übermittelt werden.

06.02	Wenn ja, beschreiben Sie diese Regelungen bitte kurz.	
06.03	Gab es signifikante Veränderungen in der Eigentümerschaft, dem rechtlichen Status, vertraglichen oder traditionellen Schutzmaßnahmen für die Stätte seit der Zeit der Einschreibung?	Ja Nein
06.04	Wenn ja, bitte beschreiben Sie kurz diese Veränderungen	
06.05	Sind die aktuellen Schutzvereinbarungen effizient und/oder ausreichend?	Hocheffizient Ausreichend effizient Nicht effizient
06.06	Sind Verbesserungen erforderlich?	Ja Nein
06.07	Wenn ja, welche Maßnahmen werden ergriffen und auf welcher Ebene?	

07	Managementpläne⁶⁸	
07.01	Gibt es einen Managementplan für die Stätte?	Ja Nein
07.02	Wenn ja, bitte geben Sie folgende Informationen.	
	Wird der Plan umgesetzt?	Ja Nein
	Wenn ja, wann wurde die Umsetzung eingeleitet (mm/jjjj)?	/
	Wie häufig wurde der Plan überarbeitet?	
	Wann wurde die aktuelle Version des Planes vervollständigt oder wenn er gegenwärtig überarbeitet wird, wann wird er vervollständigt werden?	
	Wie wurde der Managementplan erstellt (beispielsweise Mitarbeiter der Stätte oder ein Berater)?	

⁶⁸ Erläuternde Anmerkungen: „Der Vertragsstaat sollte ebenfalls über signifikante Veränderungen in der Eigentümerschaft, im rechtlichen Status und/oder in vertraglichen oder traditionellen Schutzmaßnahmen, Managementvereinbarungen und Managementplänen im Vergleich zur Situation zur Zeit der Einschreibung oder vorheriger periodischer Berichte informieren. In diesen Fällen wird der Vertragsstaat gebeten, dem periodischen Bericht alle relevanten Dokumente beizufügen, insbesondere rechtliche Texte, Managementpläne und/oder (jährliche) Arbeitspläne für das Management und die Erhaltung der Stätte. Der vollständige Name und Adresse der Stelle oder Person, die direkt für die Stätte verantwortlich ist, sollte ebenfalls übermittelt werden.“

	Wurde er auf der Grundlage der Erklärung über die Bedeutung erstellt, zu der die „Lenkungsgruppe“ und/oder der Vertragsstaat gelangte?	Ja Nein
	Wird der gegenwärtige Managementplan als ausreichend dafür angesehen, den außergewöhnlich universellen Wert der Stätte zu erhalten?	Sehr effizient
		Adäquat
		Nicht adäquat
	Bitte beschreiben Sie die angesprochenen Probleme.	
	Steht der aktuelle Managementplan auf CD zur Verfügung?	Ja Nein
	Wurden Kopien des Managementplans an das Welterbezentrum oder an die beratenden Fachgremien geschickt?	Ja Nein
07.03	Wenn kein Managementplan vorhanden ist, wird einer vorbereitet oder ist die Erstellung eines derartigen Plans für die Zukunft geplant?	Ja Nein
07.04	Wenn ja, wann wird der Managementplan vervollständigt und angenommen (mm/jjjj)?	Ja Nein

07.05	Bitte geben Sie an, welche Instanzen für die Überprüfung der Umsetzung des Managementplans und für die Überprüfung seiner Effizienz zuständig sind.	
07.06	War die Stätte Gegenstand eines (mehrerer) Reaktiven(r) Berichts-(berichte) an das Komitee?	Ja Nein
07.07	Wenn ja, bitte fassen Sie die Beschlüsse des Komitees zusammen.	
07.08	Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Beschluss (die Beschlüsse) des Komitees umzusetzen?	

08	Finanzielle Ressourcen⁶⁹	
08.01	Können sie Informationen über das Jahresbudget für die Betreibung der Stätte im letzten Finanzjahr übermitteln? (Dazu gehören die Kerneinkünfte nur für das direkte Management der Stätte sowie Personalkosten für den Koordinator, spezifische oder fortlaufende Tätigkeiten an der Stätte etc.)	Ja Nein
08.02	Wenn ja, bitte übermitteln Sie diese Information (für Stätten, die aus mehr als einem Teil bestehen, übermitteln Sie das Budget für die einzelnen Teile). Bitte geben Sie an, woher diese Mittel kommen.	

⁶⁹ Erläuternde Anmerkungen zu den Punkten 8, 9 und 10: „Der Vertragsstaat kann ebenfalls eine Bewertung der für das Management der Stätte zur Verfügung stehenden und erforderlichen menschlichen und finanziellen Ressourcen übermitteln, sowie eine Bewertung der Ausbildungsbedürfnisse für dieses Personal.“

08.03	Wenn nein, bitte erklären Sie, warum Sie keine Details mitteilen können und geben Sie, wenn möglich, eine Schätzung an oder weisen Sie ggf. darauf hin, dass es keine Kernfinanzierung gibt.	
	Erklärung:	
	Schätzung (EUR oder USD):	
08.04	Konnten durch den Welterbestatus zusätzliche Finanzquellen gesichert werden?	Ja Nein
08.05	Wenn ja, bitte geben Sie Einzelheiten an.	
08.06	Verfügt die Stätte über ausreichende Mittel zum angemessenen Management der Stätte (unter Berücksichtigung der zusätzlichen Verpflichtungen, die mit dem Welterbestatus verbunden sind)?	Mehr als ausreichend
		Ausreichend
		Unzureichend
08.07	Werden die wichtigsten Punkte des Managementplans für die Stätte erfüllt (wenn ein derartiger Plan vorhanden ist)?	Ja Nein

08.08	Wenn nein, welche finanziellen Ressourcen sind für ein entsprechendes Management der Stätte erforderlich? Bitte geben Sie ebenfalls Einzelheiten an über diejenigen Bedürfnisse, die aufgrund unzureichender Finanzmittel nicht erfüllt werden.	
	Geschätzter Betrag: (EUR oder USD)	
	Nicht erfüllter Bedarf:	
08.09	Ist die Finanzierung zum Schutz und zur Erhaltung der Stätte ausreichend?	Ja Nein
08.10	Wenn nein, bitte geben Sie an, wie mit diesem Problem umgegangen wird.	
08.11	Bitte geben Sie an, welche Instanzen Finanzmittel zur Erhaltung und zum Schutz der Stätte stellen.	
08.12	Erhielt die Stätte finanzielle Unterstützung von einer der folgenden Einrichtungen / Initiativen?	Welterbefonds
		Internationale Kampagne der UNESCO
		Nationale und/oder regionale Projekte von UNDP, der Weltbank oder anderen Stellen
		Bilaterale Zusammenarbeit
		Andere Unterstützung (Bitte spezifizieren Sie nachstehend)

09	Personal (Humanressourcen)⁷⁰	
09.01	Wie beurteilen Sie die Verfügbarkeit von entsprechend ausgebildetem Personal in folgenden Bereichen?	
	Konservierung	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht
	Management	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht

70 Erläuternde Anmerkungen: „Die Vertragsstaaten können ebenfalls eine Bewertung der menschlichen und finanziellen Ressourcen ebenso wie eine Beurteilung der Ausbildungsbedürfnisse für das Personal übermitteln, die für das Management der Stätte zur Verfügung stehen und erforderlich sind.“

	Öffentlichkeitsarbeit	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht
	Interpretation	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht
	Bildung	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht

	Besuchermanagement	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht
09.02	Haben Sie Zugang zu spezialisierten Konservierungs- und Erhaltungsmanagementkenntnissen und -fähigkeiten, die nicht von Obengenanntem erfasst werden?	Ja Nein
09.03	Wenn ja, bitte geben Sie Einzelheiten an.	
09.04	Bestehen ausreichende Personalressourcen, um die Stätte zu schützen, zu erhalten und zu fördern?	Ja Nein
09.05	Wenn nein, bitte erläutern Sie.	
09.06	Wie viele Mitarbeiter befassen sich Vollzeit mit der Welterbestätte?	
09.07	Stehen Ihnen zur Unterstützung regelmäßig ehrenamtliche Mitarbeiter an dieser Stätte zur Verfügung?	Ja Nein
09.08	Wenn ja, bitte geben Sie Einzelheiten an.	

10	Quellen von Fachwissen und Ausbildung in Konservierung und Managementtechniken⁷¹	
10.01	Welche Formen spezialisierten Fachwissens, von Ausbildungsmöglichkeiten und Serviceleistungen an der Stätte oder außerhalb von ihr (beispielsweise Ausbildungszentren, Einrichtungen von Museen zur Konservierung) stehen dem Personal zur Arbeit in der Stätte zur Verfügung?	
10.02	Werden gegenwärtig irgendwelche Ausbildungsbedürfnisse nicht erfüllt? Bitte teilen Sie Einzelheiten mit und geben Sie eine kurze Erläuterung.	
10.03	Gibt es für Akteure an der Stätte Ausbildungsmöglichkeiten (beispielsweise für Anwohner, Schulen etc.)	<p data-bbox="705 850 730 876">Ja</p> <p data-bbox="705 978 755 1004">Nein</p>

⁷¹ Erläuternde Anmerkungen: Der Vertragsstaat kann ebenfalls eine Beurteilung der menschlichen und finanziellen Ressourcen übermitteln, die für das Management des Kulturguts sowie eine Beurteilung der Ausbildungsbedürfnisse für sein Personal zur Verfügung stehen und erforderlich sind.

11	Besucher⁷²	
11.01	Stehen für diese Stätte Besucherstatistiken zur Verfügung?	Ja Nein
11.02	<p>Wenn ja, bitte geben Sie die jährlichen Besucherzahlen für die letzten Jahre mit Jahresangabe an und übermitteln Sie eine kurze Zusammenfassung der Methode zur Zählung von Besuchern und beschreiben Sie kurz die Besuchertrends.</p> <p>(Bitte benutzen Sie bei der Beschreibung dieser Trends das Jahr der Einschreibung als Grundlage.)</p>	
	Zahl der Besucher:	
	Jahr:	
	Zählmethode:	
	Trend:	
11.03	Bitte beschreiben Sie kurz die Besuchereinrichtungen an der Stätte.	
11.04	Sind diese Einrichtungen ausreichend?	Ja Nein
11.05	Wenn nein, welche Einrichtungen benötigt die Stätte?	
11.06	Ist ein Tourismus-/Besuchermanagementplan für die Stätte vorhanden?	Ja Nein

72 Erläuternde Anmerkungen: Darüber hinaus wird der Vertragsstaat gebeten, möglichst auf jährlicher Basis Statistiken über Einkünfte, Besucherzahlen, Personal und ggf. Sonstiges zu liefern.

11.07	Wenn ja, bitte fassen Sie kurz den Plan zusammen oder geben Sie, falls möglich eine Web-Adresse an, unter der der Plan eingesehen werden kann.	
12	Wissenschaftliche Studien⁷³	
12.01	Gibt es abgestimmte Forschungsrahmen/Forschungsstrategien für die Stätte?	Ja Nein
12.02	Wurde eine der nachstehenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsprogramme speziell für die Stätte durchgeführt?	Risikobewertung Untersuchungen in Zusammenhang mit dem Wert der Stätte Monitoring-Verfahren Erhebungen über die Bedingungen Auswirkung des Welterbetitels Archäologische Erhebungen Besuchermanagement Verkehrsuntersuchungen Anderes (bitte erläutern Sie nachstehend)
12.03	Bitte übermitteln Sie kurze Angaben zu diesen Studien	

⁷³ Erläuternde Anmerkungen: „Der Vertragsstaat wird ebenfalls gebeten, Informationen über wissenschaftliche Studien, Forschungsprojekte, Bildungsaktivitäten, Informationsvermittelnde und bewusstseinsbildende Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit der Stätte zu übermitteln und zu erläutern, inwieweit Bewohnern, Besuchern und der breiten Öffentlichkeit die Bedeutung der Stätte als Welterbe effizient vermittelt wird.“

12.04	Bitte beschreiben Sie wie die Ergebnisse der Studien und Forschungsprogramme für das Management der Stätte eingesetzt wurden.	
12.05	Welche Rolle hat ggf. die Bezeichnung der Stätte als Welterbe bei der Entwicklung dieser wissenschaftlichen Studien und Forschungsprogramme gespielt? Hat man sich beispielsweise besonders bemüht, die Welterbeeigenschaften der Stätte in den Mittelpunkt dieser Programme zu stellen?	

13	Bildung, Information und Bewusstseinsbildung⁷⁴	
13.01	Sind an der Welterbestätte Schilder angebracht, die auf den Welterbestatus hinweisen?	<p>Zu viele</p> <p>Viele</p> <p>Ausreichend</p> <p>Nicht ausreichend</p> <p>Keine</p>
13.02	Wird das Welterbe-Logo auf allen Publikationen der Stätte verwendet?	<p>Ja</p> <p>An einigen</p> <p>Nein</p>

⁷⁴ Erläuternde Anmerkungen: "Folgendes könnte beispielsweise angesprochen werden: Gibt es an der Stätte ein Schild, das auf den Welterbestatus hinweist? Gibt es Bildungsprogramme in Schulen? Gibt es besondere Veranstaltungen und Ausstellungen? Welche Einrichtungen, Besucherzentren, Museen, Lehrpfade, Führungen, Informationsmaterialien gibt es für Besucher? Welche Rolle spielt die Bezeichnung Welterbe bei all diesen Programmen und Aktivitäten?"

13.03	Ist das Bewusstsein von folgenden Gruppen für das Welterbe ausreichend:	
	Besucher:	Ja Nein
	Örtliche Gemeinschaften:	Ja Nein
	Unternehmen	Ja Nein
	Lokale Behörden:	Ja Nein
13.04	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Bewusstsein für das Welterbe unter wenig Informierten zu steigern?	
13.05	Gibt es eine abgestimmte Bildungsstrategie oder ein -Programm für die Stätte?	Ja Nein
13.06	Wenn ja, bitte beschreiben Sie kurz die Strategie/das Programm.	
13.07	Wenn nein, gibt es Pläne, Bildungsprogramme zu entwickeln oder mit Schulen zusammen zu arbeiten?	Ja Nein

13.08	Gibt es spezielle Veranstaltungen und Ausstellungen zu dem Welterbestatus der Stätte?	Ja Nein
13.09	Wenn ja, bitte beschreiben Sie sie kurz.	
13.10	Bitte beschreiben Sie kurz die Einrichtungen, Besucherzentrum, Museum, Lehrpfade, Führungen und/oder Informationsmaterial, welche für Besucher an der Welterbestätte zur Verfügung stehen (Sie können diese Frage ggf. mit Frage 11.03 verbinden).	
13.11	Welche Rolle spielt ggf. der Welterbetitel im Hinblick auf Bildung, Informationen und die oben beschriebenen bewusstseinsbildenden Maßnahmen der Stätte? Wurde beispielsweise die Bezeichnung als Welterbe als Marketing-, Förderungs- oder Bildungsinstrument benutzt?	
13.12	Verfügt die Stätte über eine Webseite?	Ja Nein
13.13	Wenn ja, wer verwaltet die Webseite?	
13.14	Wurden Maßnahmen ergriffen, um Bewohner an der Verwaltung der Stätte zu beteiligen, auch im Hinblick auf soziale Aspekte?	

14	Faktoren, die die Stätte betreffen (Konservierungszustand)⁷⁵	
14.01	Bitte beschreiben Sie kurz alle bedeutenden Konservierungseingriffe an der Stätte seit ihrer Einschreibung (beispielsweise Konservierung wichtiger Baustrukturen, größere Ausgrabungen, Abwehr von Bedrohungen für archäologische Bodenfunde wie beispielsweise durch Pflügen, Erneuerung und nachhaltige Nutzung historischer Gebäude).	

⁷⁵ Erläuternde Anmerkungen: „Bitte legen Sie dar, inwieweit das Kulturgut durch besondere Probleme und Risiken gefährdet ist. Unter diesem Punkt sollen diejenigen Faktoren berücksichtigt werden, die in dem Nominierungsformular erwähnt werden, beispielsweise Entwicklungsdruck, Umweltdruck, Naturkatastrophen und Risikoabwehr, Druck von Seiten der Besucher/des Tourismus, Anzahl der Bewohner. Bitte übermitteln Sie in Anbetracht der Bedeutung einer vorausschauenden Planung und einer Vorbereitung auf Risiken, relevante Informationen über die Arbeitsmethoden, die der Vertragsstaat einleiten kann, um den Gefahren entgegenzutreten, die das Kultur- oder Naturerbe bedrohen oder gefährden könnten. Probleme und Risiken, die beachtet werden sollten, sind die folgenden: Erdbeben, Überflutungen, Erdbeben, Erschütterungen, industrielle Verschmutzung, Vandalismus, Diebstahl, Plünderung, Veränderungen im Umfeld der Stätten, Bergbau, Entwaldung, Wilderei sowie Veränderung in der Landnutzung, Landwirtschaft, Straßenbau, Bautätigkeiten, Tourismus. Bereiche, in denen Verbesserungen wünschenswert wären und auf die der Vertragsstaat hinarbeitet, sollten angegeben werden. Unter diesem Punkt sollten aktuelle Informationen zu allen Faktoren angegeben werden, die die Stätte verändern oder bedrohen könnten. Hier sollte ebenfalls erwähnt werden, welche Gefahren wiederum den Maßnahmen drohen, die ursprünglich zur Gefahrenabwehr ergriffen werden. Es sollte ebenfalls beurteilt werden, ob die Auswirkung dieser Faktoren auf die Stätte zunehmen oder abnehmen und welche Maßnahmen zu ihrer Bewältigung effizient ergriffen wurden oder künftig geplant sind.“

14.02	Bitte beschreiben Sie kurz den gegenwärtigen Gesamtzustand der Konservierung an dieser Stätte.	<p>Sehr gut</p> <p>Gut</p> <p>Angemessen</p> <p>zum Teil</p> <p>Benötigt mehr Ressourcen</p> <p>Gefährdet</p>
14.03	Trat bei der Stätte oder in deren Umfeld eines der nachstehenden Probleme auf oder könnte es auftreten?	<p>Entwicklungsdruck</p> <p>Umweldruck</p> <p>Naturkatastrophen</p> <p>Anzahl der Bewohner</p> <p>Druck von Seiten der Besucher/des Tourismus</p> <p>Landwirtschaft/Forstwirtschaft</p> <p>Andere (Bitte erläutern Sie)</p>
14.04	Steht irgendeines dieser Probleme (Bedrohungen) in direkter Verbindung zum Welterbestatus?	<p>Ja</p> <p>Nein</p>
14.05	Wenn ja, bitte geben Sie Einzelheiten an.	
14.06	Bitte übermitteln Sie Einzelheiten über wichtige Probleme/Bedrohungen.	

14.07	Welche Maßnahmen wurden ergriffen oder sind künftig geplant, um diese Probleme zu bewältigen? (Wenn dies im Managementplan aufgeführt wird, bitte fügen Sie den entsprechenden Abschnitt ein.)	
-------	--	--

15	Überwachung⁷⁶	
15.01	Gibt es ein offizielles Monitoring-Programm für die Stätte?	Ja Nein
15.02	Wenn ja, beschreiben Sie es und geben Sie an, welche Faktoren oder Variablen überprüft werden und im Rahmen welches Prozesses.	

76 Erläuternde Anmerkungen: „Während in Punkt II.3 des Periodischen Berichts eine Gesamtbeurteilung über die Erhaltung der Welterbeeigenschaften der Stätte vermittelt wird, werden unter diesem Punkt der Zustand der Stätte auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren zur Beurteilung ihres Erhaltungszustandes detaillierter analysiert. Wenn zur Zeit der Eintragung in die Welterbeliste keine Indikatoren ermittelt wurden, sollte dies im ersten Periodischen Bericht getan werden. Die Erstellung eines Periodischen Berichts kann ebenfalls die Gelegenheit bieten, die Gültigkeit früherer Indikatoren zu evaluieren und ggf. zu überarbeiten. Aktuelle Informationen sollten im Hinblick auf jede dieser Schlüsselindikatoren übermittelt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Informationen so genau und verlässlich wie möglich sind, beispielsweise durch Durchführung von Beobachtungen auf die gleiche Weise, die Nutzung einer ähnlichen Ausstattung und ähnlicher Methoden zur gleichen Zeit des Jahres und am gleichen Tag. Geben Sie bitte an, welche Partner ggf. an dem Monitoring beteiligt sind und beschreiben Sie, welche Verbesserungen der Vertragsstaat plant oder für wünschenswert hält, um das Monitoring-System zu verbessern. In besonderen Fällen ist es möglich, dass das Welterbekomitee und/oder sein Büro bereits den Erhaltungsstatus der Stätte überprüft und dem Vertragsstaat Empfehlungen übermittelt hat, entweder zur Zeit der Eintragung oder danach. In diesen Fällen wird der Vertragsstaat gebeten, über die Maßnahmen zu berichten, die im Nachgang zu den Bemerkungen oder Empfehlungen des Büros oder Komitees ergriffen wurden.“

15.03	Wenn nein, geben Sie bitte an, ob die für das Management der Welterbestätte verantwortliche Behörde Schlüsselindikatoren entwickelt hat oder entwickeln will, um festzustellen, wie der außergewöhnliche universelle Wert der Stätte erhalten wird.	
-------	---	--

16	Schlussfolgerungen⁷⁷	
16.01	Was sehen Sie als Hauptnutzen des Status als Weltkulturerbe an?	Konservierung Sozial Wirtschaftlich Management Andere (Bitte erläutern Sie nachstehend)
16.02	Bitte übermitteln Sie eine kurze Zusammenfassung, was an der Stätte seit ihrer Eintragung in die Welterbeliste erreicht wurde.	

77 Erläuternde Anmerkungen: „Die zentralen Schlussfolgerungen unter jedem einzelnen Punkt des Berichts über den Konservierungsstand, sollten insbesondere im Hinblick darauf, ob die Welterbewerte der Stätte erhalten werden, mit Folgendem zusammengefasst und aufgelistet werden: a. Zentrale Schlussfolgerung im Hinblick auf den Stand der Welterbewerte der Stätte (siehe Punkt II.2 und II.3 oben), b. zentrale Schlussfolgerung im Hinblick auf das Management und die Faktoren, die die Stätte beeinflussen (siehe Punkte II.4 und II.5 oben), c. vorgeschlagene künftige Maßnahme/ Maßnahmen, d. für die Umsetzung zuständige Dienststelle/ Dienststellen, e. Zeitrahmen für die Umsetzung, f. Notwendigkeit internationaler Unterstützung. Der Vertragsstaat wird ebenfalls gebeten, anzugeben, welche Erfahrungen er gemacht hat, die für andere wichtig sein könnten, die sich mit ähnlichen Problemen oder Fragen befassen. Bitte geben Sie Namen der Organisation oder von Spezialisten an, die hierzu kontaktiert werden könnten. „

16.03	Welche Schwächen sind an der Stätte zu verzeichnen?	
16.04	Welche künftige(n) Maßnahme(n) wird (werden) ggf. ergriffen, um diese Schwächen zu beseitigen?	

17	Potenzielle Beschlüsse für das Welterbekomitee⁷⁸	
17.01	Besteht als Ergebnis dieser Berichterstattung die Notwendigkeit, eine Entscheidung des Welterbekomitees zu folgenden Punkten herbeizuführen?	
	Veränderungen der Kriterien für die Einschreibung:	Ja Nein
	Veränderungen an der Feststellung der Bedeutung:	Ja Nein
	Neue Erklärung der Bedeutung:	Ja Nein
	Veränderungen an den Abgrenzungen:	Ja Nein
	Veränderungen der Pufferzone:	Ja Nein

⁷⁸ Bitte geben Sie unter diesem Punkt an, ob es notwendig ist, eine Entscheidung des Welterbekomitees zu den Kriterien für die Einschreibung, die Feststellung der Bedeutung und die Begrenzung der Stätte zu ersuchen.

18	Beurteilung des Verfahrens der Periodischen Berichterstattung	
18.01	Wie beurteilen Sie die Informationen, die sich im Verlauf der Vorbereitung der Periodischen Berichterstattung ergeben (z. B. Informationen, Treffen etc.)? Bitte kommentieren Sie dies nachstehend.	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht
18.02	Wie beurteilen Sie die Eindeutigkeit und Benutzerfreundlichkeit des Fragebogens? Bitte geben Sie nachstehend Kommentare.	Sehr gut Gut Durchschnittlich Schlecht Sehr schlecht
18.03	Glauben Sie, dass das Verfahren der Periodischen Berichterstattung für die Stätte von Nutzen sein wird? Bitte geben Sie Ihren Kommentar dazu ab.	Ja Nein
18.04	Bitte skizzieren Sie das erwartete Ergebnis der Periodischen Berichterstattung und die erwünschte Nachbereitung durch das Welterbekomitee.	

19	Checkliste für die Dokumentation⁷⁹	
19.01	Bitte geben Sie an, ob folgende Dokumente mit diesem Bericht übermittelt werden:	
	Fotografien, Dias, und ggf. Filme (dieses Material sollte mit einer rechtskräftig unterzeichneten Autorisierung übermittelt werden, die der UNESCO kostenlos das nicht ausschließliche Recht für den rechtlichen Begriff des Copyrights vermittelt, um es zu reproduzieren und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der beigefügten Autorisierung zu nutzen):	Ja Nein
	Topographische oder andere Karten oder Pläne der Stätte, auf denen die Welterbestätte und ihre Begrenzungen verzeichnet sind, die den Längen- und Breitengrad, Ausrichtung, Projektion, Datum, Name der Stätte und Datum enthalten:	Ja Nein
	Eine digitale Karte der Welterbestätte, die seine Platzierung und Begrenzungen zeigt, oder eine Web-Adresse, unter der die Karte abrufbar ist:	Ja Nein
	Eine genaue Bibliographie von zentralen Publikationen über die Welterbestätte:	Ja Nein
	Eine Kopie des Managementplans:	Ja Nein

⁷⁹ Bitte übermitteln Sie Kopien aller dem abschließenden gedruckten Bericht beigefügten Dokumente. Bitte senden Sie ebenfalls elektronische Kopien an m.rossler@unesco.org

	Eine Kopie der Erklärung über die Bedeutung wie unter Punkt 2.13 beschrieben:	Ja Nein
	Eine Kopie der überarbeiteten Erklärung über die Bedeutung wie unter Punkt 02.14 beschrieben (falls dies zutrifft):	Ja Nein
	Dokumente über besondere Gesetze oder Verwaltungsvereinbarungen zum Schutz der Welterbestätte wie unter Punkt 06.01 beschrieben:	Ja Nein
	Kopien der Beschlüsse des Komitees nach Reaktiven Monitoring-Berichten wie unter Punkt 07.07 beschrieben:	Ja Nein

Übersetzt vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz (I. Veiders) und der Deutschen UNESCO-Kommission